MAGAZIN DES NIEDERÖSTERREICHISCHEN GEMEINDEBUNDES

APRIL 2021

NÖGEMEINDE

FACHJOURNAL FÜR GEMEINDEPOLITIK



PANDEMIE

WIE GEHT MAN MIT „QUERDENKERN“ UM?

©LEBAER - STOCK.ADOBE.COM

RECHT

DIE ÄNDERUNG DER **NÖ BAUORDNUNG**

PERSONAL

WENN ZULAGEN NACH EINER ABBERUFUNG **WEGFALLEN**

Österr. Kommunalverlag, 1010 Wien, Löwelstr. 6
Retouren an Postfach 100, 1350 Wien

ISSN: 1605-1440
Österreichische Post AG MZ 022032903 M

ecoplus

Die Wirtschaftsagentur
des Landes Niederösterreich



Niederösterreich öffnet Türen.

ecoplus.at

Seit über 50 Jahren beraten und begleiten wir bei Betriebsansiedlungen und -erweiterungen, regionalen Förderungen und Internationalisierung, überbetrieblichen Kooperationen und Branchen Netzwerken, Forschung und Entwicklung. Wir verbinden Wirtschaft und Politik, Unternehmen und Verwaltung, Investoren und Initiatoren regionaler und internationaler Projekte.

INHALT

NÖGEMEINDE

APRIL 2021

POLITIK

04 **CORONA-PANDEMIE**
EXPERTIN INGRID BRODNIG ÜBER DEN UMGANG MIT „QUERDENKERN“



© STOCK.ADOBE.COM

06 **TEST- UND IMPFSTRASSEN**
FREIWILLIGE UNTERSTÜTZEN BEI DER PANDEMIE-BEKÄMPFUNG

KOMMUNALINFO

16 **NIEDERÖSTERREICHS „GROSSSTADT“**
WIE ES DAZU KAM, DASS ZWETTL ZUR GRÖSSTEN GEMEINDE DES LANDES WURDE

RECHT & VERWALTUNG

20 **ÄNDERUNG DER NÖ BAUORDNUNG 2014**
DIE NEUEN REGELUNGEN AB 1. JULI 2021



© WWW.BILDERBOX.COM

22 **DIENSTVERTRAG**
WENN ZULAGEN NACH EINER ABBERUFUNG WEGFALLEN

AUS ERSTER HAND



VERTRAUEN IN UNS **BLEIBT BESTEHEN**

In der Pandemie trat die Position der Gemeinden als direkte Ansprechpartner und rasche Problemlöser noch mehr in den Vordergrund. Eine kürzlich durchgeführte Umfrage belegt dabei, dass nach einem Jahr Corona-Pandemie das Vertrauen in uns Bürgermeister weiterhin sehr hoch ist. 65 Prozent der Befragten Niederösterreicher vertrauen ihren Bürgermeistern – davon 21 Prozent voll und ganz und 44 Prozent überwiegend. Damit genießen die Gemeindechefs genauso viel Vertrauen wie zu Beginn der Krise und trotz allgemeiner Corona-Müdigkeit wissen die Niederösterreicher den Einsatz ihrer Bürgermeister zu schätzen.

Mit unserer Organisationskraft und der gemeinsamen Anstrengung ist das Testen zu einer erfolgreichen Säule in der COVID-Pandemiebekämpfung geworden. Dafür möchte ich jedem einzelnen Freiwilligen, jeder Person, die am Erfolg dieser enormen Aufgabenbewältigung beteiligt war und ist, ganz besonders bedanken! Es ist davon auszugehen, dass die Test-Kapazitäten in Niederösterreich einerseits weiter ausgebaut werden müssen und andererseits bis in den Sommer hinein aufrecht zu erhalten sind.

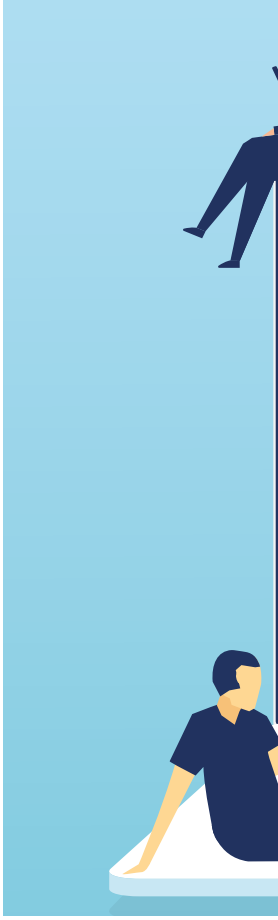
Glücklicherweise ist nun für die zweite Säule – die der Impfung – in den nächsten Wochen mit einem deutlichen Anstieg der Lieferungen zu rechnen! Auch hier bedarf es großer, logistischer Anstrengungen.

Damit unsere Gemeinden in bewährter Weise hauptsächlich die bisher schon so erfolgreiche Organisation der Testungen weiterführen können, wird beim Impfen nun das Land Niederösterreich eine verstärkte Rolle übernehmen. Es wird daher je Bezirk ein Impf-Zentrum eingerichtet. Diese regionalen Impf-Zentren sollen künftig die Hauptlast der Impfungen tragen und damit sowohl die anderen Impfstellen als auch die Gemeinden entlasten.
Es liegt hier wirklich an jedem einzelnen und bedarf zugleich einer gemeinsamen Kraftanstrengung, um diese Krise auch wirklich bewältigen zu können!

BGM. MAG. ALFRED RIEDL, PRÄSIDENT

CORONA-PANDEMIE

QUERDENKEN? NACHDENKEN!



IN VIELEN KOMMUNEN WIRD DIE ARBEIT IN DER PANDEMIE DURCH VERSCHWÖRUNGSTHEORETIKER ERSCHWERT. DOCH WIE KÖNNEN KOMMUNALPOLITIKER DAMIT UMGEHEN? DIE NÖ GEMEINDE HAT DAFÜR BEI INGRID BRODNIG NACHGEFRAGT. **VON BERNHARD STEINBÖCK**

In der Vergangenheit wurden „Querdenker“ oft als kluge Köpfe und Vorreiter von Denkweisen bezeichnet, die von jenen der breiten Masse stark abwichen. Ob Themen zur Geschlechtermoral, dem Tier- oder Naturschutz oder zum NEIN von Atomkraft: Sie standen in ihren Aussagen „quer“ zu der herrschenden Meinung und waren daran beteiligt, der jüngeren Generation ein kritisches Denkmuster aufzuzeigen und nicht alles zu glauben, was vom Establishment verbreitet wird.
Doch spätestens, seit ein Ex-Präsident der Neuen Welt durch „alternative Fakten“ auch seinen Mitbürgern dargelegt hat, wie Qualitätsmedien der Finger gezeigt wird, ist das Wort über die Jahre zum Unwort schlechthin verkommen. Überhaupt sei doch die Sonne an allem schuld und alle Klimaforscher sind Panikmacher! Der Corona-Virus wurde in einem Labor gezüchtet! In den Impfungen seien Mikrochips zur besseren Überwachung der Bevölkerung enthalten!

MEDIALES PROBLEM HAUSGEMACHT

Solche Einschätzungen stammen zumeist aus Online-Seiten, die schon mit weniger als 100 Euro, einer Domain, ein paar Klicks und einer Person aufgebaut und betrieben werden können. Dass nun dieses Mengengelage aus Verängstigten, Unzufriedenen, aber auch Ignoranten und Gewaltbereiten als „Querdenker“ bezeichnet wird, ist wahrlich auch ein hausgemachtes Problem. Denn dass dieser Begriff sich in unseren Köpfen „umdefiniert“ hat, daran sind Journalisten durch die wiederholte Bezeichnung des Begriffs in den Tageszeitungen, Radio- und TV-Beiträgen mitunter auch selbst verantwortlich. Doch, wie auch immer man diesen lauten Teil der andersdenkenden Bevölkerung bezeichnen mag, so beantwortet es noch nicht die Gretchenfrage: „Lieber Bürgermeister, wie hast du‘s mit den Andersdenkenden?“

MENSCHEN INS GRÜBELN BRINGEN

Die bekannte Journalistin und Buchautorin Ingrid Brodnig rät vor allem zu Gegenargumenten: „In einer Kommune, in der man sich gut kennt, wo man womöglich auch ein vertrauensvolles Verhältnis zueinander hat ist es gut, wenn man in einem wertschätzenden Gespräch bleibt – aber auch respektvoll offenlegt, wo man die Dinge anders sieht. Das heißt nicht, dass respektvoller Widerspruch die andere Person prompt zum Umdenken bringen wird. Aber es ist zumindest gut, wenn Leute ab und zu Gegenargumente hören, weil manchmal kommen Menschen nach einer Zeit wieder ins Grübeln, fragen sich, ob ein Verschwörungsmythos wirklich so stimmt.“
In dieser Phase des Zweifelns würden laut Brodnig respektvoll vorgebrachte Argumente wieder mehr fruchten.
Um überhaupt Fakten von „Fake News“ zu unterscheiden sei es wichtig, die Quellenangaben zu kontrollieren: „In einigen Fällen landet man beispielsweise auf YouTube-Kanälen, die von „DER WAHRHEIT“ reden – da



© GIANMARIA GAVA

„IN EINER KOMMUNE, IN DER MAN SICH GUT KENNT, WO MAN WOMÖGLICH AUCH EIN VERTRAUENSVOLLES VERHÄLTNIS ZUEINANDER HAT **IST ES GUT, WENN MAN IN EINEM WERTSCHÄTZENDEN GESPRÄCH BLEIBT.**“

INGRID BRODNIG
JOURNALISTIN UND BUCHAUTORIN



Faktenchecks sind eine Voraussetzung um die Mythen rund um Verschwörungstheorien zu entkräften. Zahlreiche Websites helfen dabei.

©A.STOCK.ADOBE.COM

kann man eher skeptisch werden.“ Ratsam wäre ebenso, das zitierte, angebliche „Fachpersonal“ zu googeln: „In manchen Fällen werden Sie Faktenchecks finden, die aufzeigen, wo diese Person schon fragwürdige, aber spektakuläre Behauptungen verbreitet.

FAKTENCHECKS PROBATES MITTEL

Für einen weiteren Tipp des „Faktenchecks“ führt die Journalistin die bekannt falsche Behauptung der Unfruchtbarkeit durch die Corona-Impfung an: „Wenn Sie auf Google nach ‚coronavirus unfruchtbar faktencheck‘ suchen, werden Sie hilfreiche Quellen finden. Das tolle daran ist, dass Sie viele Themen nicht selbst recherchieren müssen.“ Oft gebe es gute Fachartikel zu solch wiederkehrenden Behauptungen. Hilfreich sind laut Brodnig vor allem Seiten wie „**mimikama.at**“, „**correctiv.org/faktencheck**“ oder „**apa.at/faktencheck/ueberblick/**“.

Wie es in kleineren Gemeinden oftmals der Fall ist, können Falschmeldungen das direkte Umfeld betreffen. Wenn sich beispielsweise Bürger nicht impfen lassen wollen, weil sie alarmierende Gerüchte im Internet gelesen haben, oder sie die Maske verweigern und damit sich und andere gefährden, funktionieren gerade Verschwörungstheorien auf einer sehr emotionalen Ebene: „Inhaltlich sind solche Behauptungen oft leicht widerlegbar, ergeben gar keinen Sinn. Aber sie wirken überzeugend, weil sie simple Antworten, Halt und oftmals auch einen Schuldigen liefern.“ Gerade in Zeiten der Verunsicherung würden Verschwörungstheorien florieren. „Sie geben Menschen das Gefühl von Halt, von einer Wahrheit, die der Rest noch nicht durchschaut hätte. Wichtig, so Brodnig, sei hier, die Ängste der Mitbürger (z. B. um deren finanzielle Zukunft oder Gesundheit) durchaus ernst zu nehmen und damit zu zeigen, dass man einer Person zuhört.

ROTE LINIE VERTEIDIGEN

Dabei sollte aber stets eine rote Linie gezogen werden: „Zum Beispiel sollte man Drohungen wirklich ernst nehmen. Je konkreter und persönlicher aggressive Botschaften werden, desto mehr erscheint es mir sinnvoll, auch rechtliche Schritte zu prüfen.“ Auf die Gefahr, dass Verschwörungsgläubige beginnen, Gewalt als angemessenes Mittel zu erachten, hat Brodnig noch einen zusätzlichen Tipp parat: „Dokumentieren Sie alle Beleidigungen oder gar Bedrohungen, die Sie erhalten. Dann können Sie das einerseits vor Gericht belegen, was Ihnen widerfahren ist, aber andererseits können Sie auch für sich selbst beobachten, ob sich zum Beispiel eine Person zunehmend auf Sie fokussiert.“ Denn das Strafrecht, so Brodnig, haben wir aus einem guten Grund: „Es zieht eine rote Linie, was nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt wird, sondern was zur gefährlichen Drohung wird. In Härtefällen, glaube ich, müssen wir diese rote Linie verteidigen.“

> „JE KONKRETER UND PERSÖNLICHER AGGRESSIVE BOTSCHAFTEN WERDEN, DESTO MEHR ERSCHEINT ES MIR SINNVOLL, **AUCH RECHTLICHE SCHRITTE ZU PRÜFEN.**“
>
> **INGRID BRODNIG**

TEST- UND IMPFSTRASSEN

FREIWILLIGE UNTERSTÜTZEN BEI DER PANDEMIE-BEKÄMPFUNG

DIE NIEDERÖSTERREICHISCHE VERSICHERUNG AG BIETET EHRENAMTLICHEN HELFERN EINEN VERSICHERUNGSSCHUTZ.

Der Andrang auf Niederösterreichs Teststraßen ist weiterhin groß. Großflächige und regelmäßige Corona-Testungen der Bevölkerung sind derzeit neben der FFP2-Masken eines der wirksamsten Mittel im Kampf gegen die Pandemie.
„Testen, testen, testen, das hat in den kommenden Wochen oberste Priorität. Es liegt hier wirklich an jedem einzelnen und bedarf zugleich einer gemeinsamen Kraftanstrengung, um diese Krise auch wirklich bewältigen zu können“, erklärte NÖ Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl im Zuge einer gemeinsamen Pressekonferenz mit NÖ GVV-Präsident Rupert Dworak, St. Pöltens Bürgermeister Matthias Stadler und Vorstandsdirektor Bernhard Lackner von der Niederösterreichischen Versicherung.



STENBÖCK

NÖ GVV-Präsident Rupert Dworak, NÖ Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl, NV-Vorstandsdirektor Bernhard Lackner und St. Pöltens Bürgermeister Matthias Stadler.

MEHR FREIWILLIGE WERDEN BENÖTIGT

Weit über vier Millionen Tests wurden in Niederösterreich bereits durchgeführt. Eine Mammutaufgabe, die ohne die zahlreichen Helfer in den Gemeinden nicht durchführbar wäre. Das weiß auch NÖ GVV-Präsident Rupert Dworak: „Die vielen Freiwilligen in unseren Gemeinden stehen, zusammen mit dem medizinischen Personal, ganz vorne an der Front im Kampf gegen diese Epidemie. Wir arbeiten hart daran, Tests und Impfungen zu organisieren. Durch das erhöhte Testaufkommen werden aber immer mehr Freiwillige benötigt, und die Gemeinden haben alle Hände voll zu tun, für genügend Personal zu sorgen.“
In St. Pölten nehmen wöchentlich knapp 10.000 Personen die öffentliche Teststraße in Anspruch, nun sollen hier zusätzlich zwischen 1.500 und 3.000 Impfungen pro Woche durchgeführt werden.
„In so einer Situation ist es mehr als willkommen, wenn diesen Menschen, die ihre Freizeit opfern und sich uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit stellen, ein Versicherungsschutz geboten werden kann. Dafür sorgt nun dankenswerterweise die Niederösterreichische Versicherung AG, zum Wohle der freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ohne zusätzliche Kosten für die Gemeinden“, zeigen sich die drei Gemeindevertreter erfreut.



ELAK-STANDESAMT: DIE DIGITALISIERUNG PHYSISCHER AKTEN

Die Digitalisierung bietet eine Vielzahl an Erleichterungen und Erneuerungen im beruflichen Alltag, gerade in Bezug auf die Dokumentenverwaltung lassen sich Prozesse weitreichend optimieren. In Standesämtern gehört das Erfassen und Bearbeiten von Fällen sowie die Ablage von Akten zu den täglichen Agenden. Vor allem das Nacherfassen von früheren Fällen und die damit verbundene Suche in historischen Akten bilden einen Schwerpunkt bei der Arbeit in Standesämtern. Mit der elektronischen Archivierung von Personenstandsbüchern, Sammelakten und den gesamten Staatsbürgerschaftsevidenzen in ein modernes Dokumentenmanagementsystem für Personenstands- und Staatsbürgerschaftsbehörden werden diese Prozesse digitalisiert und einzelne Aufgaben wesentlich beschleunigt.

Wir bei gemdat sind Ihr Ansprechpartner, wenn es um die Realisierung eines digitalen Dokumentenmanagementsystems geht. Wir kümmern uns sowohl um die technischen Gegebenheiten als auch um die Einspeisung und Beschlagwortung aller Daten in das ELAK-Archiv sowie die laufende Betreuung Ihres Systems.

PROJEKT: **STANDESAMT GÄNSERNDORF**

Im Oktober 2020 starteten wir gemeinsam mit dem Standesamt Gänserndorf sowie unseren Kooperationspartnern, Reisswolf und Caritas-Werkstätte Pöchlarn, in ein neues Projekt der digitalen Dokumentenverwaltung.

Das Projekt ELAK-Standesamt umfasst in Gänserndorf alle Personenstandsbücher und zugehörigen Sammelakten (1939-2014), die Personenstandsbücher und zugehörigen Sammelakten von zwei historischen Standesämtern, Angern an der March (1939-1946) und Oberweiden (1939-1945), sowie alle Evidenzkarten aus der elektronischen Archivierung für fünf Evidenzgemeinden.

Im Personenstand werden gesamt 68 Bücher (15.207 Bucheinträge) sowie 16.080 Sammelakten und im Bereich Staatsbürgerschaft 13.555 Evidenzkarten archiviert und mit insgesamt knapp 30.000 Schlagworten versehen.



© Dominik Feitsch

DAS SAGEN UNSERE KUNDEN:

Durch die Umsetzung des Projektes ELAK wird die tägliche Arbeit dahingehend erleichtert, dass das Suchen in den Akten und auch generell das Suchen der Akte der Vergangenheit angehören. Somit hat man, mit einigen wenigen Klicks und der Suchfunktion, alle zusammenhängenden Daten rasch zur Verfügung und das mittels durchgängigem und ortsunabhängigem Zugriff.

Natürlich muss sich das Arbeiten mit den digitalisierten Daten noch in den Arbeitsalltag einspielen, aber auch da können wir sicher auf die Unterstützung von gemdat zählen.



© Standesamt Gänserndorf

Standesamt Gänserndorf: **Leitung Astrid Magyar & Daniela Kaneider**

Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH.
2100 Korneuburg | Girakstraße 7 | T: 02262/690-0 | F: DW 81 | gemdat@gemdatnoe.at | www.gemdatnoe.at

INFRASTRUKTUR

NEUE PLATTFORM SOLL **BREITBANDAUSBAU KOORDINIEREN**

UM SCHNELLES INTERNET IN ALLEN REGIONEN ZU VERWIRKLICHEN, ZIEHEN POLITIK UND WIRTSCHAFT AN EINEM STRANG.

Durch die Coronakrise haben sich die Anforderungen an die digitalen Infrastrukturen mit einem Schlag massiv erhöht. Der rasche und effektive Ausbau der Breitbandinfrastruktur mit fester und mobiler Technologie ist essenziell. Die zuständige Ministerin Elisabeth Köstinger hat nun Vertreterinnen und Vertreter von Politik und Wirtschaft an einen Tisch zusammengeholt, um das Tempo für den Breitband-Ausbau in Österreich zu erhöhen.
Ziel der Plattform „Internetinfrastruktur Austria 2030“ ist es, das Zusammenspiel von Bund, Ländern, Gemeinden, Städten, Bürgern, Behörden und dem privaten Sektor bestmöglich als Task-Force aller relevanten Stakeholder zu koordinieren. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), die Regulierungsbehörde RTR und die Förderagentur FFG werden die Plattform operativ koordinieren und unterstützen.
Gemeinsam wird nun ein Arbeitsprogramm festgelegt, das mit einem Fortschrittsmonitoring abgearbeitet wird. Erste Thema wird die 5G-Strategie des Bundes sein – inklusive Optionen für Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachung beim Breitbandausbau. Vorgesehen ist auch die Weiterentwicklung des 5G-Gemeindeservices der RTR als Servicestelle für alle Fragen von Stakeholdern.
„Wer in diese wichtige Infrastruktur nicht investiert, verliert den Anschluss an die Zukunft und die Welt. Der flächendeckende Breitbandausbau braucht jetzt gewaltige Anstrengungen, die wir rasch gemeinsam in Angriff nehmen müssen“, stellte Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl beim Breitbandgipfel klar.



© ALPHASPIRIT - STOCK.ADOBE.COM

Erstes Thema der neuen Plattform wird die 5G-Strategie des Bundes sein.

FRAGEN & ANTWORTEN

Eine Informationsschiene von BMLRT, Österreichischem Gemeindebund und RTR soll Gemeinden Unterstützung bieten, um auftretende Fragen aus der Bevölkerung sachlich und wissenschaftlich fundiert beantworten zu können.

5G-Gemeindeservice
5G-gemeindeservice@rtr.at
www.rtr.at/5GGemeindeservice

IHRE BÄUME **IN BESTEN HÄNDEN**

Gesunde, standfeste Bäume benötigen professionelle Pflege, Besitzer haben zudem per Gesetz für deren Sicherheit zu sorgen.
Die Baumexperten des Maschinenring verfügen über das fachliche Know-how, beherrschen die richtigen Schnitttechniken und sind zudem ausgebildete Baumkletterer.
Im Rahmen einer umfassenden Baumkontrolle werden Krankheits- und Schadsymptome dokumentiert und nach Schwere und Auswirkung auf die weitere Entwicklung des Baumes bewertet. Abschließend erfolgt die Beurteilung von Stand-, Bruch- und Verkehrssicherheit. Durch die fachgerechte Durchführung geeigneter Maßnahmen wie der Entfernung abgestorbener Äste oder dem Einbau von Kronensicherungssystemen bleibt der Baumbestand gesund und sicher.
Weitere Maßnahmen werden anschließend im Team, in laufender Abstimmung mit dem/der Zuständigen Ihrer Gemeinde, besprochen und entschieden.
Ihre Bäume werden sowohl verkehrssicherheitstechnisch geprüft als auch systematisch inventarisiert. Die Daten eines jeden Ihrer Bäume lassen sich so jederzeit unkompliziert abrufen.
Detaillierte Informationen zu den Baumpflege- und Baumsicherungsmaßnahmen des Maschinenring bekommen Sie auch in einer der lokalen Geschäftsstellen – der Maschinenring ist niederösterreichweit an 18 Standorten vertreten.

MASCHINENRING
www.maschinenring.at
service.noe@maschinenring.at
059060-300

ENTGELTLICHE EINSCHALTUNG



Nachhaltige Energiezukunft
für Ihre Gemeinde

Der NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030 steckt ambitionierte Ziele für unsere Energiezukunft. Sichern Sie sich jetzt zahlreiche Förderungen und das Know-how der EVN für Ihre Projekte. Fragen Sie einfach Ihren EVN Gemeindebetreuer!

36 % weniger Treibhausgas-Emissionen, 2.000 Gigawattstunden Photovoltaik-Strom, 7.000 Gigawattstunden Windstrom, dazu 30.000 zusätzliche Haushalte, die mit Wärme aus Biomasse und erneuerbarem Gas versorgt werden, und 20 % E-Autos auf NÖ Straßen: Gemeinden, die dazu effektiv beitragen wollen, sollten sich die beste Unterstützung sichern. Und zwar jetzt.

Verlässliche Partner in herausfordernden Zeiten

Auf dem Weg in eine nachhaltige Energiezukunft liegt der Fokus auf
→ Maßnahmen zur Energieeinsparung,
→ der Errichtung von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energie.

Dabei geht es um Investitionen in die Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge, in Photovoltaik-Anlagen auf gemeindeeigenen Flächen oder auch in eine energiesparende Straßenbeleuchtung. Die Umsetzung wird durch verschiedene Förderstellen unterstützt. Einige Förderungen können sogar miteinander kombiniert werden. Neben dem technischen Know-how ist also auch viel Wissen über die unterschiedlichen Förderangebote nötig.

Kostenfreie Beratung für Ihre Projekte

Mit passenden Investitionen können Sie die Attraktivität Ihrer Gemeinde spürbar erhöhen. Nutzen Sie unsere kostenfreien Beratungsangebote! Ihr regionaler EVN Gemeindebetreuer informiert Sie zu Möglichkeiten und verfügbaren Förderungen und erstellt ein maßgeschneidertes Angebot für Ihre Gemeinde.

E-Mobilität, Straßenbeleuchtung, Photovoltaik

Profitieren Sie von durchdachten EVN Lösungen, einer umfassenden kostenfreien Beratung und maßgeschneiderten Servicepaketen für Ihren Beitrag zum Klima- und Energiefahrplan.

Investieren Sie jetzt in
→ E-Ladeinfrastruktur,
→ einen Straßenbeleuchtungs-Check, der nicht nur den technischen Status quo erhebt, sondern auch konkrete Verbesserungsmaßnahmen vorschlägt,
→ eine hocheffiziente Straßenbeleuchtung mit LED-Technologie,
→ den Einstieg in die Photovoltaik bzw. in den Ausbau vorhandener Kapazitäten.

Übrigens: Besonders attraktiv sind zwei EVN Modelle, mit denen Sie ohne Investitionskosten und ohne technisch-wirtschaftliches Risiko Sonnenstrom für Ihre Gemeinde erzeugen: Bürgerbeteiligungsmodell und NÖ Sonneninitiative.

Mehr Informationen:
www.evn.at
EVN Service-Telefon: 0800 800 100

EVN

LANDTAG

VERFASSUNGSÄNDERUNG ERMÖGLICHT DOPPELBUDGET FÜR LAND NIEDERÖSTERREICH

GLEICHZEITIG WURDEN DIE PRÜFKOMPETENZEN DES LANDESRECHNUNGSHOFES ERWEITERT.

Ein gemeinsamer Antrag von ÖVP, SPÖ und FPÖ zur Änderung der Landesverfassung wurde bei der Landtagssitzung am 18. März beschlossen.
Die Änderung der Verfassung, die es nun erlaubt ein Doppelbudget beschließen zu können, zielt darauf ab, die Auswirkungen der Pandemie so gut es geht abzufedern.
„Planungssicherheit, Handlungsfähigkeit und Verlässlichkeit standen und stehen im Mittelpunkt dieser Überlegungen“, betont VP-Klubobmann Klaus Schneeberger. Zudem wurden bereits stabilisierende Entscheidungen für die niederösterreichische Wirtschaft getroffen.
„Wir investieren auch in der Krise, um Arbeitsplätze zu sichern. 2021 investieren wir knapp 900 Millionen Euro, die wiederum ein Gesamt-Investitionsvolumen von rund 3,6 Milliarden Euro auslösen. Dadurch sichern wir rund 53.000 Arbeitsplätze im Land. Zusätzlich haben wir ein Konjunkturprogramm für die Jahre 2020 und 2021 mit einem Volumen von 229 Millionen Euro ausgerollt“, sagt Schneeberger. „Ich bedanke mich bei den anderen Klubs für die konstruktiven Gespräche, die den Stil des Miteinanders in Niederösterreich einmal mehr bestätigen“, so der Klubobmann.



© NLK REINBERGER (2MB)

Die Änderung der Verfassung, die vom Landtag beschlossen wurde, zielt darauf ab, die Auswirkungen der Pandemie so gut es geht abzufedern.

ERWEITERUNG DER PRÜFKOMPETENZ DES LANDESRECHNUNGSHOFS EINSTIMMIG BESCHLOSSEN

„Der niederösterreichische Landesrechnungshof ist eine höchst kompetente und unabhängige Institution, die höchstes Vertrauen in der Bevölkerung genießt. Dieser Stellenwert zeigt sich auch in Zahlen: 2018 und 2019 wurden im Land Niederösterreich 83 Prozent der Empfehlungen des Landesrechnungshofes umgesetzt“, so Schneeberger, der den Mehrwert für die geprüften Stellen unterstreicht.
Durch die beschlossene Erweiterung der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes können Unternehmungen ab einer Beteiligung des Landes von 25 Prozent, anstelle von bisher 50 Prozent, geprüft werden.
Zusätzlich werden auch Tochter- oder Enkelgesellschaften des Landes Niederösterreich vom Landesrechnungshof geprüft werden können. Bei börsennotierten Unternehmungen bleibt die Prüfkompetenz, wie auch beim Bund, bei 50 Prozent.

GEMEINDEN UNTER 10.000 EINWOHNERN BLEIBEN VON PRÜFKOMPETENZ AUSGENOMMEN

Auf Gemeindeebene bleibt die Prüfkompetenz bei Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bleiben von der Prüfkompetenz ausgenommen.

> **„EINE ÄNDERUNG DER LANDESVERFASSUNG BRAUCHT WICHTIGE GRÜNDE,** UM DIE „SPIELREGELN“ UNSERER POLITISCHEN ARBEIT ZU ÄNDERN.
>
> **KLAUS SCHNEEBERGER**
> VP-KLUBOBMANN

ENTGELTLICHE EINSCHALTUNG DES ÖVP LANDTAGSKLUBS

WOHNBAU

NEBENWOHNSITZ FÜR DIE **WET-FAMILIE**

WETGRUPPE UND VIVITIMMO BEZIEHEN NEUEN STANDORT IN ST. PÖLTEN.

Niederösterreichs größter gemeinnütziger Wohnbauträger ist künftig auch mit einem Standort in der Landeshauptstadt vertreten. Gemeinsam mit dem Tochterunternehmen VIVITimmo bezieht die WETgruppe ab sofort die Räumlichkeiten am St. Pöltner Landhaus-Boulevard. Das offene Büro mit Besprechungsräumen und Working Café bietet ein zeitgemäßes Arbeitsumfeld für rund 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Unternehmen.

NEUER STANDORT BRINGT BESSERE ERREICHBARKEIT

Von Mödling aus ist die WETgruppe in ganz Niederösterreich aktiv, aktuell sind 40 Projekte im ganzen Land in Bau. Die Schaffung von leistbarem Wohnraum in allen Regionen des Landes, die enge Zusammenarbeit mit Land und Gemeinden sowie die Nähe zu den Kundinnen und Kunden sind für den Bauträger zentrale Anliegen. Deshalb entschied man sich auch für den Bürostandort in St. Pölten, an dem künftig einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Vertriebs- und Bauabteilung tätig sein werden.
„Mit dem zusätzlichen Standort sind wir künftig noch flexibler und vor allem noch besser für unsere Partner und Kunden erreichbar. Als größter Bauträger des Landes fühlen wir uns im Herzen Niederösterreichs besonders gut aufgehoben. Außerdem freut es uns, dass wir mit unserem neuen Standort Arbeitsplätze in der Landeshauptstadt sichern“, so Vorstandsdirektor Christian Rädler und Vorstand Michael Kloibmüller.

UMSETZUNG VON FREIFINANZIERTEN WOHNBAUPROJEKTEN

Gemeinsam mit der WETgruppe bezieht deren Tochterunternehmen VIVITimmo das 340 Quadratmeter große, moderne Büro. Vor rund einem halben Jahr wurde die ehemalige HYPO Real Consult Teil der WETgruppe. Jetzt rücken die Unternehmen auch örtlich zusammen. Die 20 MitarbeiterInnen des Immobiliendienstleisters, der unter anderem die Errichtung des IST Austria, der Landesgalerie Niederösterreich oder des Campus Krems mit abgewickelt hat, übersiedeln ebenso auf den Landhaus-Boulevard.
Neben dem Baumanagement von Sonderimmobilien der öffentlichen Hand will sich das Unternehmen künftig in der Umsetzung von freifinanzierten Wohnbauprojekten engagieren.
„Wir freuen uns auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit der WETgruppe und mit dem Land Niederösterreich von unserem neuen Standort aus. Damit ist der Veränderungsprozess der vergangenen Monate erfolgreich und sichtbar abgeschlossen und wir stehen in den Startlöchern für alle künftigen Projekte“, so das Geschäftsführer-Duo Florian Wurz und Roman Ehritz.



Michael Kloibmüller (WETgruppe), Landesrat Martin Eichtinger, St. Pöltens Bürgermeister Matthias Stadler und Christian Rädler (WETgruppe) bei der Eröffnung des neuen Büros in St. Pölten.

WETgruppe + VIVITimmo
Landhaus-Boulevard 3, 3100 St. Pölten
www.wet.at www.vivit-immo.at

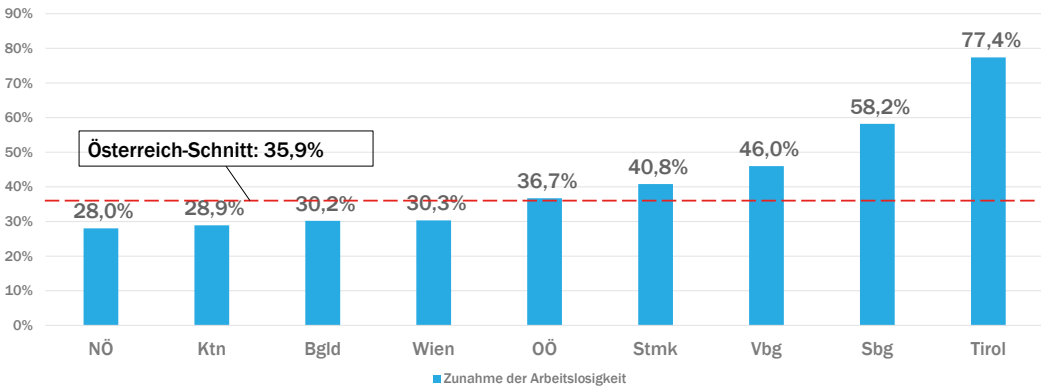
> „ALS GRÖSSTER BAUTRÄGER DES LANDES FÜHLEN WIR UNS **IM HERZEN NIEDERÖSTERREICHS BESONDERS GUT AUFGEHOBEN.**“
>
> **CHRISTIAN RÄDLER UND MICHAEL KLOIBMÜLLER**
> VORSTÄNDE DER WETGRUPPE

ENTGELTLICHE EINSCHALTUNG

VP NIEDERÖSTERREICH

ARBEIT IST UND BLEIBT **THEMA NUMMER EINS**

DAS LAND NIEDERÖSTERREICH HAT DIE ARBEITSMARKTKRISE BUNDESWEIT AM BESTEN GEMEISTERT.





LH Johanna Mikl-Leitner: „In NÖ liegen wir besser als die anderen Bundesländer – mit dem geringsten Anstieg der Arbeitslosigkeit – dennoch ist es umso wichtiger, hier mit den verschiedensten Maßnahmen zu unterstützen."

Niederösterreich verzeichnete 2020 mit 28 Prozent den niedrigsten Arbeitslosenzuwachs im Bundesländervergleich. Der Österreichschnitt liegt bei 35,9 Prozent. Tirol ist mit +77,4 Prozent das Bundesland mit dem größten Zuwachs an Arbeitslosen.

BUNDESWEIT GERINGSTE ZUNAHME DER ARBEITSLOSIGKEIT IM BEZIRK ZWETTL

Im Februar 2021 verzeichnete Niederösterreich ebenfalls die geringste Zunahme der Arbeitslosigkeit mit 15,6 Prozent. Weiters ist jeder Bezirk Niederösterreichs besser als der Bundesschnitt (30,8 Prozent). Der Bezirk Zwettl verzeichnet bundesweit überhaupt den einzigen Rückgang der Arbeitslosigkeit mit -3,4 Prozent. Diese Zahlen lassen sich durch den gesunden Branchenmix in Niederösterreich erklären.

Insgesamt haben 153.570 Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher im Jahr 2020 ihren Job verloren. 86.345, das sind 56 Prozent, haben wieder einen Job gefunden. Das sind um 5.681 mehr als im Jahr 2019. Generell kann man sagen, im Bundesländervergleich sind in Niederösterreich die Arbeitslosen gleicher verteilt, was das Geschlecht, Alter und Herkunft betreffen.
„Gewinner" der Krise ist die Branche Verkehr und Lagerei mit einem Plus von 9,1 Prozent an Beschäftigten. Beherbergungen und die Gastronomie verzeichneten starke Negativbewegungen mit -16 Prozent. Die Arbeitskräfteüberlassung liegt mit -13,2 Prozent ebenfalls im negativen Bereich.

STATISTIK BELEGT

WIR LEBEN IN EINEM DER SICHERSTEN LÄNDER DER WELT

Die kürzlich veröffentlichte Kriminalitätsstatistik 2020 zeigt, dass alleine 35 Prozent aller Straftaten in Wien verübt werden. Niederösterreich liegt dagegen mit 0,036 Delikten pro Einwohner weit unter dem Bundesschnitt von 0,049 Delikten und ist damit das zweitsicherste Bundesland.

Eine Entwicklung, die nicht nur auf Corona zurückzuführen ist. Denn blickt man auf den langfristigen Trend seit 2016, so ist die Kriminalität um 14.715 Delikte gesunken und dank der hervorragenden Arbeit der Polizistinnen und Polizisten ist die Aufklärungsquote im selben Zeitraum um 8,3 Prozent gestiegen.
Im Jahr 2020 ist das generell niedrige Delikte-Niveau weiter gesunken, auf 61.364 Fälle. Die Aufklärungsrate ist 2020 mit einer Zunahme von 2,7 Prozent, auf 55,5 Prozent, weiter gestiegen.
Im vergangenen Jahr ist die Kriminalität im Internet und bei Onlinebestellungen um 18,4 Prozent gestiegen. Einen Rückgang verzeichnet man bei Delikten im eigenen Zuhause, bei Mord und Vergewaltigung, sowie bei Diebstählen.

ENTGELTLICHE EINSCHALTUNG DER VOLKSPARTEI NIEDERÖSTERREICH

INITIATIVE

EIN EUROPA-GEMEINDERAT FÜR JEDE GEMEINDE

ERSTE ANSPRECHPARTNER FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER, WENN ES UM FRAGEN ZUR EU GEHT.

Europaministerin Karoline Edtstadler will EU-Gemeinderäte als Ansprechpartner für Europa-Fragen in allen österreichischen Gemeinden verankern. „Die Europäische Union ist nicht in Brüssel, nicht in Straßburg, sondern sie fängt in der Gemeinde an", sagte Edtstadler in einer Pressekonferenz mit Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl.

Die Initiative der Europa-Gemeinderäte geht auf den früheren Außenminister Michael Spindelegger zurück. „Das Projekt ist europaweit einzigartig", erläuterte die Ministerin.

Die Zahl der Europa-Gemeinderäte in Österreich hat sich seit 2011 von rund 200 auf mehr als 1.200 im Jahr 2020 erhöht. Edtstadler will mit ihrer neuen Initiative auch einen Beitrag zur Reformdiskussion in der bevorstehenden Konferenz zur Zukunft Europas liefern. Laut einer Eurobarometer-Umfrage vom Dezember sind 70 Prozent der Österreicher für Veränderungen in der EU, sagte sie.



STOCK.ADOBE.COM

Alleine in Niederösterreich gibt es derzeit 246 Europa-Gemeinderäte.

Die Zahl der Europa-Gemeinderäte in Österreich hat sich seit 2011 von rund 200 auf mehr als 1.200 im Jahr 2020 erhöht. In Niederösterreich gibt es derzeit 246.

„Es gibt immer wieder Erklärungsbedarf und viele Missverständnisse zu Europa aufzuklären", erläuterte Riedl, warum er es für sinnvoll hält, dass Gemeinderäte diese Funktion übernehmen.

www.europagemeinderaete.at

© MPH

MPH

www.mph.co.at

FERTIGUNG UND MONTAGE VON BRÜCKEN AUS EINER HAND IST MEIN PERFEKTER HIT!

LÖSUNGEN FÜR GEMEINDEN
- Fahrradüberdachungen
- Wartehäuschen für Haltestellen
- Stadtmobiliar wie Abfalleimer, Aschenbecher, Sitzbänke und vieles mehr

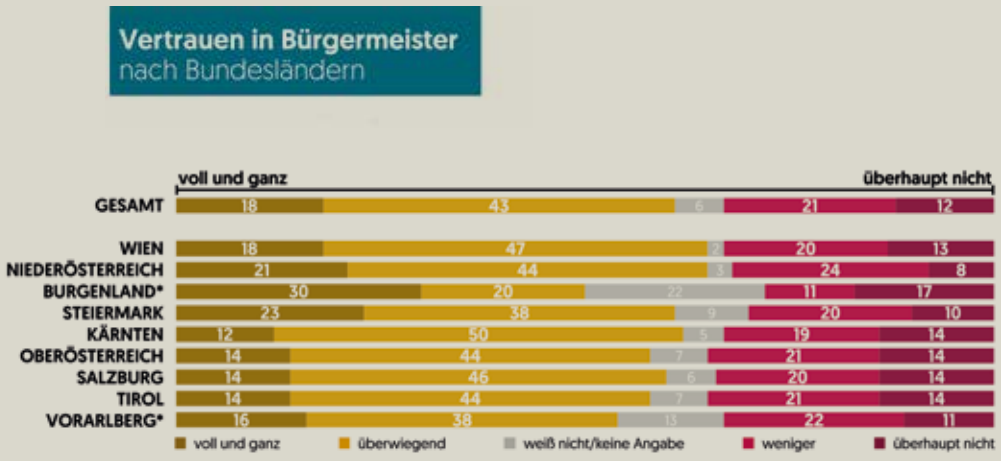
MPH – METALL PRÄZISION HALBWACHS
Hörsdorf 39
3240 Mank
Tel.: +43 2755 2345
mph@mph.co.at

UMFRAGE

ÖSTERREICHER VERTRAUEN **BÜRGERMEISTERN**

EINE AKTUELLE UMFRAGE BESTÄTIGT, DASS AUCH NACH EINEM JAHR PANDEMIE DAS VERTRAUEN IN DIE LOKALE EBENE WEITERHIN SEHR HOCH IST.

Vor einem Jahr trat in Österreich der erste Corona bedingte Lockdown in Kraft. Von Beginn an waren die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als Krisenmanager gefordert und waren dabei als erste Ansprechpartner für ihre Bürgerinnen und Bürger stets greifbar.
Eine Studie von Demox Research zeigt, dass nach einem Jahr Corona-Pandemie das Vertrauen in die Gemeindechefs weiterhin sehr hoch ist: 61 Prozent vertrauen ihren Bürgermeistern – davon 18 Prozent voll und ganz und 43 Prozent überwiegend. Damit genießen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister genauso viel Vertrauen wie zu Beginn der Krise im April 2020. Interessant ist, dass die Bürgermeister besonders bei den unter 30-Jährigen hohe Vertrauenswerte haben.
„Trotz allgemeiner Corona-Müdigkeit wissen die Österreicherinnen und Österreicher den Einsatz ihrer Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu schätzen“, interpretiert Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl das Ergebnis der Umfrage.
Die politische Ebene „Gemeinde“ genießt im Vergleich zu Land, Bund und EU, das mit Abstand höchste Vertrauen. 39 Prozent vertrauen der Gemeindeebene am meisten, gefolgt von der Landesebene mit 22 Prozent, der Bundesebene mit 13 Prozent und der Europäischen Union mit 8 Prozent. Bemerkenswert ist auch, dass die EU mit 19 Prozent bei den unter 30-Jährigen hohe Vertrauenswerte hat.
In der Pandemie trat die Position der Gemeinden als direkte Ansprechpartner und rasche Problemlöser noch mehr in den Vordergrund. „Die Bürgermeister und die Gemeindeämter sind für alle Bürger und bei allen Lebensfragen fast rund um die Uhr erreichbar. In der Krise haben die Einrichtungen der Daseinsvorsorge, also etwa Kinderbetreuung, Trinkwasser, Kanal und Müllabfuhr, einwandfrei funktioniert. Die Bürgerinnen und Bürger sehen direkt, wie sich Entscheidungen des Bürgermeisters und des Gemeinderates vor Ort auswirken und wie die Gemeinde dasteht. Sie haben auch klar gesehen, wie ihr Bürgermeister oder ihre Bürgermeisterin in der Krise agiert hat. Die Menschen spüren, wer sich vor Ort für sie einsetzt. Wir sind der Fels in der Brandung, wenn es rundherum ungemütlich ist”, so Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl.



In Niederösterreich ist das Vetrauen in die Bürgermeister am größten.



ENTGELTLICHE EINSCHALTUNG

MR NATURRAUMMANAGEMENT GMBH

KLIMAWANDELANPASSUNG MIT HILFE DER NATUR

WIE DIE MR NATURRAUMMANAGEMENT GMBH GEMEINDEN UNTERSTÜTZEN KANN.

Die MR Naturraummanagement GmbH ist auf die Planung von Projekten aus den Bereichen Klimawandelanpassung, Landschaftsplanung und -architektur, Forst und Naturgefahren spezialisiert.
Mit einem interdisziplinären Planungsteam sowie einem großen Partnernetzwerk – vom landwirtschaftlichen Betrieb bis hin zum Forschungsinstitut – begleitet es Sie Schritt für Schritt bei der Planung und Umsetzung Ihrer Projekte. Eine fundierte Bedarfsanalyse, eine technische und wirtschaftliche Machbarkeitsstudie sowie ein maßgeschneidertes, gemeinschaftliches Konzept bilden die Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Darauf aufbauend erfolgt die Planung auf Objekt- und Landschaftsebene.
Zu „Naturraummanagement“ zählen außerdem Katastertätigkeiten, beispielsweise für Gemeinden. Dabei werden öffentliche Räume und Spielplätze auf eine dauerhaft sichere Nutzung überprüft, um Gefahren und Unfällen vorzubeugen.
Ob Revitalisierung von Fließgewässern und degradierten Standorten oder Aufwertung von Ackerstandorten und Erosionsschutz, ob Artenschutzmanagement, ökosystembezogene Unterstützung im Rahmen der Raumplanung oder Management von Landschaftswasserhaushalt und Bewässerung: Ziel ist ein angenehmes Ortsklima auch in Hitzeperioden, mehr Langlebigkeit und Resilienz der Infrastruktur sowie mehr biologische Vielfalt und Bienenwohl.
Durch all die positiven Auswirkungen bedeutet das für Sie eine massive Kostenreduktion durch Schadensvorbeugung und einen geringeren Instandhaltungsaufwand.
Das Team der MR Naturraummanagement GmbH steht umfassend beratend, planend und überprüfend zur Seite.
„Die Bodengesundheit und -fruchtbarkeit soll erhöht sowie ein attraktiveres Landschafts- und Ortsbild geschaffen werden, was wiederum eine Verbesserung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zur Folge hat“, ist Geschäftsführer DI Michael Harm überzeugt.

MR NATURRAUMMANAGEMENT GMBH
www.mr-naturraum.at
office@mr-naturraum.at
059060-300

MR Naturraum
Ingenieurbüro

Klimawandelanpassung & Naturgefahrenmanagement
Landschafts- und Umweltplanung
Baum- und Spielplatzkataster



Klimafitte Planungen für resiliente Lebensräume
Unser interdisziplinäres Team ist spezialisiert auf die Planung von Großprojekten aus den Bereichen Klimawandelanpassung, Landschaftsarchitektur und -planung, Forst und Naturgefahren.
Zu unserem Portfolio zählen außerdem Baum- und Spielplatzkataster: Dabei überprüfen wir öffentliche Räume und Spielplätze auf eine dauerhaft sichere Nutzung.
Wir begleiten Sie Schritt für Schritt bei der Planung Ihrer Projekte und garantieren Ihnen eine professionelle Qualitätssicherung und verlässliche Weiterbetreuung.

Gemeinsam konzeptionieren wir Projekte, gemeinsam erarbeiten wir Lösungen.
Kontaktieren Sie uns!
T 059060-300 | **E** office@mr-naturraum.at | **www.mr-naturraum.at**
Ein Unternehmen des Maschinenring.
INGENIEURBÜROS

HISTORISCHES



NIEDER-ÖSTERREICHS „GROSSSTADT“

WIE ES DAZU KAM, DASS ZWETTL ZUR GRÖSSTEN GEMEINDE DES LANDES WURDE.

VON FRANZ OSWALD

Fragt man heute, in Niederösterreich oder gar anderswo, nach der größten Stadt im Land, hört man – wenig überraschend – „Sankt Pölten“. Bevölkerungsmäßig mit ihren rund 55.000 Einwohnern, ja. Flächenmäßig freilich – und das ist sehr wohl überraschend – wäre die Antwort falsch, denn Niederösterreichs größte Stadt der Fläche nach ist Zwettl, die alte Kuenringerstadt und Waldviertel-Metropole. Und dies seit 50 Jahren, genau seit dem 3. November 1971, dem Tag, als im Landtag das NÖ Kommunalstruktur-Verbesserungsgesetz beschlossen wurde. Damit wurden 61 (!) früher selbständige Klein- und Kleinstgemeinden mit Zwettl zusammengelegt, das dadurch auf eine Flächengröße von 256 km² (St. Pölten: 108 km²) kam und so – siehe oben – des Landes größte Gemeinde wurde.
Vergleicht man österreichweit, so sind nach den vor wenigen Jahren erfolgten Zusammenlegungen in der Steiermark elf Gemeinden größer als Zwettl. Interessant dabei: Größte Gemeinde des Landes ist nicht Wien (414 km²), sondern Sölden (467 km²).

1000 GEMEINDEN UND 700 ZWERGSCHULEN WENIGER

Wie kam es zu dieser Entwicklung vor 50 und mehr Jahren? Das ist heute weitgehend vergessen und vor allem der jüngeren und mittleren Generation kaum bewusst. Niederösterreich war das klassische Land der Klein- und Kleinstgemeinden. 1.652 Gemeinden insgesamt zählte das Land noch Mitte der 60er-Jahre, davon 925 mit 100 bis 500 Einwohnern, etliche sogar noch darunter. Das war unhaltbar, die meisten dieser Kleingemeinden hatten keine eigene professionelle Verwaltung. Am Ende dieser Gemeindereform, die übrigens Hand in Hand mit der Schließung von 700 Zwergschulen ging, gab es mehr als 1.000 (!) Gemeinden weniger, genau 573 statt der ursprünglich 1.652.

Zwettl ist mit einer Gesamtfläche von 256 km², 61 Katastralgemeinden, und den meisten Ortschaften von ganz Niederösterreich eine der typischen Zusammenlegungs- Großgemeinden.





Das „Jubiläums-Logo“





Zwettl heute...

...und früher.

LANDESHAUPTMANN MAURERS HORROR-ERLEBNISSE

Zurück zu Zwettl. Der 1971 abgeschlossene Prozess bescherte dieser traditionellen, 1139 erstmals erwähnten, vom berühmt-berüchtigten Geschlecht der Kuenringer gegründeten Stadt (bereits seit 1200 mit Stadtrecht) dieses sensationelle Ergebnis. Dem gingen natürlich seit Mitte der 60er jahrelange Verhandlungen, Überlegungen und oft sehr emotionelle Gespräche voraus. Darüber berichtete der damalige Landeshauptmann und politisch für diese einmalige Entwicklung Verantwortliche Andreas Maurer: Man könne sich nicht vorstellen, welche Szenen sich in seinem Büro abgespielt hätten: Ganze Ortsdelegationen mit verzweifelten Bürgermeistern und oft weinenden Frauen seien aufmarschiert und hätten für die Selbständigkeit ihrer Gemeinde gekämpft. Vergebens. Der Zug der Zeit hin zu vergrößerten, leistungsfähigeren, besser finanzierten Kommunen war unaufhaltsam. Niederösterreich war beispielgebender Vorreiter.

ZWETTL – DER TYPISCHSTE FALL

Zwettl selbst wurde mit seinen 256 km², 61 Katastralgemeinden und den meisten Ortschaften ganz Niederösterreichs wohl der typischste Fall einer Fusions-Großgemeinde. Dadurch, dass es relativ kompakte Orte und keine Streusiedlungen gab, blieben diese auch nach der Zusammenlegung als weitgehende Einheiten und als Katastralgemeinden erhalten.

50 Jahre später, 2021, verweisen Bürgermeister Landtagsabgeordneter Franz Mold und Stadtamtsdirektor Hermann Neumeister auf die in dieser Zeit erfolgreich gelungene Integration sowie darauf, dass an diesem Zusammenhalt mit immer neuen, jetzt auch der Digitalisierung geschuldeten Mitteln und Methoden gearbeitet wird. Und dies erfolgreich.

MODERNE MEDIENARBEIT

Die heute 51 Ortsvorsteher werden jeweils zentral und einheitlich angelobt, es gibt gemeinsame Besprechungen, entsprechenden Informationsaustausch, Dienstanweisungen des Bürgermeisters, weitreichendes Bürgerservice und vor allem eine umfangreiche Medienarbeit: eine moderne Gemeindezeitung, Informationen auf der Website und auf Facebook, einen Youtube-Kanal, Livestreaming und noch mehr.
Der allgemein zugängliche Zwettler Neujahrsempfang im Stadtsaal mit Grußbotschaften der Landeshauptfrau und des Bezirkshauptmanns mit über 400 Teilnehmern wurde heuer erstmals via digitalem Livestream übertragen.
Trotz der Strukturschwächen des Waldviertels zieht die heute (mit Zweitwohnsitzern) 12.828 Einwohner zählende Stadt nach diesen 50 Jahren zufrieden Bilanz. Vor allem zeigt das 50-Jahr-Jubiläum selbst deutliche optische Spuren. An allen Ortseinfahrten der Stadt prangt das unübersehbare Jubiläums-Logo: „Zwettl – 50 Jahre voll Leben – Großgemeinde 1971-2021“.



PROF. DR. FRANZ OSWALD
WAR CHEFREDAKTEUR
DER NÖ LANDESREGIERUNG UND
IST JETZT FREIER JOURNALIST

AUFTRAGSVERGABE

WIE MAN DAS **VERGABE-VORHABEN DEFINIERT**

BESCHAFFUNGSVORGÄNGE MÜSSEN GUT GEPLANT SEIN. DER WICHTIGSTE SCHRITT BEI DER PLANUNG EINES BESCHAFFUNGSVORGANGES IST DIE DEFINITION DES VERGABEVORHABENS.

Der Begriff „Vergabevorhaben" ist im Bundesvergabegesetz nicht abschließend definiert – daher treten in der Vergabepraxis nicht selten Fragestellung in Zusammenhang mit der Abgrenzung des Vergabevorhabens auf. Dabei ist eine saubere Abgrenzung des Vergabevorhabens essenziell für die rechtssichere Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere für die Wahl der korrekten Verfahrensart(en).

Das Vergabevorhaben kann mehr sein als die unmittelbar anstehende Beschaffung, die möglicherweise nur einen Teilaspekt des gesamten Vergabevorhabens darstellt. Der Begriff „Vergabevorhaben" ist nicht mit dem Begriff „Vergabeverfahren" gleichzusetzen. Vielmehr setzt sich ein Vergabevorhaben in der Regel aus mehreren Vergabeverfahren zusammen.

Wie wird nun das Vergabevorhaben ermittelt? Es ist vom öffentlichen Auftraggeber (bzw. von seinen fachkundigen Beratern) eine Prüfung nach funktionellen Gesichtspunkten vorzunehmen. Vereinfacht dargestellt ist zu prüfen, bei welchen Leistungen einer oder mehrere der folgenden Punkte vorliegen:

- örtlicher oder zeitlicher Zusammenhang
- sachlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang
- gemeinsame Planung
- einheitlicher Zweck der Beschaffungen
- Vorliegen von Aufträgen aus gleichen Fachgebieten („Berufszweige")

Alle Leistungen (bzw. deren geschätzte Auftragswerte), die einen solchen funktionellen Zusammenhang aufweisen, sind zusammenzurechnen. Erst wenn diese Zusammenrechnung stattgefunden hat, kann seriös und rechtssicher beurteilt werden, welche Verfahrensart(en) für die Vergabe der einzelnen Leistungen des Vergabevorhabens ausgewählt werden darf. Besteht ein Vergabevorhaben aus mehreren Auftragsarten (Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge), sind die Leistungen der jeweiligen Auftragsart nicht zwingend zusammenzurechnen (keine auftragsartenübergreifende Zusammenrechnung). Eine Unterscheidung zwischen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsvorhaben kann zulässig sein.

> „ERST WENN DIE ZUSAMMENRECHNUNG STATTGEFUNDEN HAT, KANN BEURTEILT WERDEN, **WELCHE VERFAHRENSART(EN) FÜR DIE VERGABE DER EINZELNEN LEISTUNGEN AUSGEWÄHLT WERDEN DÜRFEN.**"

BEISPIEL FÜR EIN VERGABEVORHABEN

Eine Gemeinde plant den Neubau eines Kindergartens.

Für das Projekt sind sowohl Planungsleistungen (konkret Generalplanerleistungen) als auch Leistungen der Gewerke Baumeister, Heizung- und Lüftungstechniker, Elektroinstallateur, Spengler, Dachdecker sowie Zimmermann erforderlich. Der geschätzte (Gesamt-)Auftragswert beträgt 1,8 Millionen Euro (exkl USt), wobei für die Planungsleistungen die Kosten auf 90.000 Euro (exkl. USt) geschätzt werden. Die Gemeinde möchte die ausführenden Gewerke losweise vergeben.

Die Planungsleistungen können als eigenständiges Dienstleistungsvorhaben betrachtet werden. Aufgrund der Kostenschätzung ist z. B. eine Direktvergabe zulässig. Sämtliche ausführenden Bauleistungen in Zusammenhang mit dem Neubau des Kindergartens stellen ein einheitliches Bauvorhaben dar, weshalb die Auftragswerte der einzelnen Gewerke für die Berechnung des geschätzten Gesamtauftragswertes zusammenzurechnen sind. Eine losweise Vergabe nach Gewerken ist – da der geschätzte Gesamtauftragswert des Bauvorhabens im Unterschwellenbereich angesiedelt ist – zulässig. Die einzelnen Gewerke können in separaten Vergabeverfahren vergeben werden.

INFO

Schramm Öhler Rechtsanwälte
Herrengasse 3-5, 3100 St. Pölten
02742/222 95
kanzlei@schramm-oehler.at

HILFSWERK-MENÜSERVICE

SPEISEN WERDEN **BIS ZUR HAUSTÜR GELIEFERT**

GROSSE AUSWAHL AN GESUNDEN UND SCHMACKHAFTEN SPEISEN, KONTAKTLOSE LIEFERUNG IN GANZ NIEDERÖSTERREICH.

ENTGELTLICHE EINSCHALTUNG

Gerade in dieser herausfordernden Zeit kann es für ältere Menschen schwierig sein, sich mit Lebensmitteln zu versorgen und täglich ein gesundes und nahrhaftes Mittagessen genießen zu können. Beim Hilfswerk Menüservice werden gesunde und schmackhafte Mahlzeiten direkt nach Hause geliefert – in ganz Niederösterreich und ohne Zustellgebühr.

Gewählt wird aus einer reichhaltigen Speisekarte, die auch spezielle Diätmenüs, Diabetiker- und Leichtkost, pürierte Kost und vieles mehr beinhaltet.
Die Lieferung der tiefgekühlten Menüs erfolgt einmal wöchentlich direkt und kontaktlos bis zur Haustür. Der neue Katalog mit dem gesamten Angebot kann ab sofort angefordert werden.

Die Mahlzeiten können à la carte aus über 100 Speisen gewählt werden, oder in Form praktischer und sorgfältig zusammengestellter Wochenmenüs. Ein Frischepaket, bestehend aus Obst, Salat und Milchprodukten sorgt für zusätzlichen gesunden Genuss. Die tiefgekühlten Menüs lassen sich minutenschnell in der Mikrowelle oder im Ofen aufwärmen.

TIPP

Fordern Sie Prospektmaterial für Ihre Gemeinde an. Gerne kommt das Menüservice auch für eine Verkostung zu Ihnen!



© HILFSWERK

FÜR NEUKUNDEN GIBT ES SPEZIELLE KENNENLERN-AKTIONEN.

ANFRAGEN UND BESTELLUNGEN
www.noe.hilfswerk.at
menueservice@noe.hilfswerk.at
02742/90 4 90

Hilfswerk Menüservice
IHR RESTAURANT ZUHAUSE

HILFSWERK



Symbolbild

Angebot

Wählen Sie Ihre vier Lieblingsspeisen um nur **9,90 Euro** aus:

- ☐ Faschierter Braten mit Erdäpfelpüree und Gemüse
- ☐ Schweinsschnitzel mit Petersilerdäpfeln
- ☐ Rahmfisolen mit Röstinchen
- ☐ Pariser Schnitzerl mit Risi-Pisi
- ☐ Rindsgulasch mit Nockerln
- ☐ Kaiserschmarrn mit Zwetschkenröster

*Angebot gültig für Neukundinnen und -kunden.
Die Anlieferung der Speisen erfolgt tiefgekühlt.

JETZT NEUEN KATALOG ANFORDERN!



Fotos: DMM, freepik.com | Stand: 04/2021

BESTELLUNG UNTER 02742/90 4 90
Mo bis Do 7.30 – 17 Uhr | Fr 7.30 – 15 Uhr

HILFSWERK MENÜSERVICE-APP

BAUEN

ÄNDERUNG DER NÖ BAUORDNUNG 2014

AM 18. MÄRZ 2021 BESCHLOSS DER NIEDERÖSTERREICHISCHE LANDTAG DIE ÄNDERUNG DER NÖ BAUORDNUNG 2014. DIE ÄNDERUNGEN TRETEN ÜBERWIEGEND AM 1. JULI 2021 IN KRAFT. FÜR DIE AM TAG DES INKRAFTTRETENS BEREITS ANHÄNGIGEN VERFAHREN WURDE EINE ÜBERGANGSBESTIMMUNG GESCHAFFEN, WONACH SOLCHE VERFAHREN NACH DER BISHERIGEN RECHTSLAGE ABZUSCHLIESSEN SIND. EIN ÜBERBLICK ÜBER DIE ÄNDERUNGEN. **VON KATRIN HÖLLMÜLLER UND GERALD KIENASTBERGER**

© ERWIN WODICKA - WODICKA@AON.AT

INFORMATION ÜBER ENTSCHEIDUNGEN IN STRAFVERFAHREN

Die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht haben die Gemeinden nunmehr über den Ausgang abgeschlossener Strafverfahren im Hinblick auf Verwaltungsübertretungen nach der NÖ Bauordnung 2014 zu informieren.

ANZEIGE- UND MELDEPFLICHT FÜR WÄRMEPUMPEN

Die Aufstellung und der Austausch von allen Wärmepumpen in Schutzzonen und in erhaltungswürdigen Altortgebieten (sofern es diesbezügliche Festlegungen im Bebauungsplan gibt) sowie in Gebieten, in denen zu diesem Zweck eine Bausperre erlassen wurde, ist anzeigepflichtig. Eine Prüfung erfolgt jedoch nur im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes. Die Meldepflicht trifft nur auf solche Wärmepumpen zu, die eine Nennleistung von mehr als 70 kW haben.

AUFSTELLUNG VON GERÄTEHÜTTEN ODER GEWÄCHSHÄUSERN

Schon bisher war die Aufstellung jeweils einer Gerätehütte und eines Gewächshauses mit einer Fläche von nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als drei Metern bei Wohngebäuden mit nicht mehr als vier Wohnungen und bei Reihenhäusern bewilligungs-, anzeige- und meldefrei. Diese Vorhaben sind nunmehr generell bei Wohngebäuden pro Wohnung mit zugeordneter Gartenfläche bewilligungs-, anzeige- und meldefrei (also auch bei größeren Wohnhausanlagen).

VEREINFACHTES BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren können auch die Errichtung eines eigenständigen Bauwerks mit einer Fläche von nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als drei Metern, die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von nicht mehr als drei Metern und oberirdische bauliche Anlagen, deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, mit einer Fläche von nicht mehr als 50 m² im Grünland abgehandelt werden (bisher Einschränkung auf Bauland). Weiters soll die Abänderung von Bauwerken, sofern nicht die Standsicherheit tragender Bauteile beeinträchtigt wird, im vereinfachten Bewilligungsverfahren erledigt werden können.

VERFAHREN MIT PARTEIEN UND NACHBARN

Es erfolgt eine Klarstellung, dass der Bewilligungsbescheid auch an die Legalparteien (Grundstücks- und Bauwerkseigentümer, Inhaber eines Fahr- und Leitungsrechts, Straßenerhalter, Gemeinde) zuzustellen ist. Dieselben Parteien sind auch zu informieren, wenn das Verfahren mit Parteien und Nachbarn wegen Vorliegens von Ausnahmetatbeständen nicht durchzuführen ist, um allenfalls zivilrechtliche Belange wahrnehmen zu können.

ORIENTIERUNGSBEZEICHNUNGEN

Es kann auf begründeten Antrag die vorzeitige Zuweisung einer Hausnummer vor der Fertigstellungsmeldung erfolgen (z. B. für Kindergarten- und Schuleinschreibungen, Verträge).

PRÜFPFLICHTEN

Die periodische Prüfpflicht für Zentralheizungsanlagen, Wärmepumpen und Klimaanlagen wurde auf eine Nennleistung von mehr als 70 kW erhöht. Diese vorgelegten Prüfberichte sind wie bisher von der Baubehörde stichprobenartig zu prüfen. Die stichprobenartige Prüfpflicht der Baubehörde umfasst nunmehr auch die Energieausweise, die nach dem Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 des Bundes (bei Verkauf, Vermietung etc.) vorzulegen sind.



© ZSTOCK - STOCK.ADOBE.COM

„BEI DER NEUERRICHTUNG VON BAUWERKEN IM BAULAND MIT EINER ÜBERBAUTEN FLÄCHE VON MEHR ALS 300 M² **IST AM BAUWERK EINE PHOTOVOLTAIKANLAGE ZU ERRICHTEN.**“



Bei Häusern mit bis zu zwölf Wohnungen und drei oberirdischen Geschoßen muss ein Viertel der Wohnungen barrierefrei erreichbar und die Wohnung selbst barrierefrei anpassbar sein.

ENERGIEAUSWEIS- UND ANLAGENDATENBANK

Die Landesregierung hat Datenbanken für die elektronische Erfassung der Energieausweise und der Anlagendaten von Zentralheizungsanlagen, Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen und Klimaanlagen sowie der Ergebnisse ihrer periodischen Überprüfungen einzurichten. Diese Datenbanken dienen vorwiegend statistischen Zwecken. Die Eintragung in diese Datenbank erfolgt durch die Ersteller der Energieausweise bzw. durch die betrauten Fachleute. Die Baubehörde kann auf die Datenbanken zugreifen, hat selbst aber keine Eintragungsverpflichtungen. Diese Regelung tritt – abweichend von den übrigen Regelungen – am 1. Juli 2022 in Kraft.

SYSTEME FÜR DIE GEBÄUDEAUTOMATISIERUNG UND -STEUERUNG

Neubauten von Nichtwohngebäuden mit mehr als 290 kW Nennleistung für Heizungsanlagen und/oder Klimaanlagen sind mit Systemen für Gebäudeautomatisierung und -steuerung auszurüsten (z. B. Bürohäuser und Hallen mit einer Nutzfläche von mehr als 3000 m²). Eigentümer bestehender Gebäude haben diese bis Ende 2024 nachzurüsten.

BARRIEREFREIE GESTALTUNG VON BAUWERKEN

Bei Häusern mit bis zu zwölf Wohnungen und drei oberirdischen Geschoßen muss ein Viertel der Wohnungen barrierefrei erreichbar (Erdgeschoß oder Lift) und die Wohnung selbst barrierefrei anpassbar sein. Darüber hinaus müssen alle Wohnungen barrierefrei erreichbar und die Wohnung selbst barrierefrei anpassbar sein. Die Regelungen über die Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden (z. B. Behörden, Schulen, Arztpraxen) bleiben im Wesentlichen gleich. Die Räume, die nur für Mitarbeiter, nicht aber Besucher und Kunden bestimmt sind, müssen jedoch nur barrierefrei anpassbar sein.

SCHUTZ DES ORTSBILDES

Soweit ein Bebauungsplan ausdrückliche Regelungen im Hinblick auf das Ortsbild oder die harmonische Gestaltung festlegt, entfällt eine zusätzliche Prüfung des Ortsbildes.

ABSTELLANLAGEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE

Hinsichtlich der Errichtung von Pflichtstellplätzen wird klargestellt, dass eine bewilligungswidrige Verwendung dieser Stellplätze (z. B. durch Vermietung an hausfremde Personen) nicht zulässig ist und es wird eine eigene Strafbestimmung vorgesehen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Stellplätze für das Bauwerk und dessen Benützung zur uneingeschränkten Verfügung stehen.

E-MOBILITÄT

Die Bestimmung über die Schaffung der Ladeeinrichtungen wird einerseits der diesbezüglichen EU-Richtlinie angepasst und in ihrer Umsetzung auch flexibler gestaltet und den bisherigen praktischen Erfahrungen angepasst.

PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Bei der Neuerrichtung von Bauwerken im Bauland mit einer überbauten Fläche von mehr als 300 m² ist am Bauwerk eine Photovoltaikanlage zu errichten, deren Modulfläche zumindest 25 Prozent der überbauten Fläche beträgt oder die Tragkonstruktion so zu bemessen, dass auf mindestens 50 Prozent der Dachflächen nachträglich eine Photovoltaikanlage errichtet werden kann. Bei Neu- oder Zubauten von Nichtwohngebäuden ist ein außeninduzierter Kühlbedarf durch Photovoltaikanlagen auszugleichen. Dasselbe gilt bei allen Bauwerken, wenn eine Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW errichtet wird.



MAG. KATRIN HÖLLMÜLLER
IST JURISTIN BEIM
NÖ GEMEINDEBUND



DR. GERALD KIENASTBERGER
WAR LEITER DER ABTEILUNG BAU- UND RAUMORDNUNGSRECHT IM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG UND IST JETZT KONSULENT BEIM NÖ GEMEINDEBUND

DIENSTVERTRAG

WENN ZULAGEN NACH EINER ABBERUFUNG **WEGFALLEN**

EINE NIEDERÖSTERREICHISCHE STADTGEMEINDE WURDE VON EINEM MITARBEITER AUF ZAHLUNG EINER PERSONALZULAGE UND EINER BEREITSCHAFTSZULAGE IN ERHEBLICHEM FINANZIELLEN UMFANG GEKLAGT. HINTERGRUND DES STREITFALLES WAR, DASS DER KLÄGER VOM DIENSTPOSTEN DES LEITERS DES WIRTSCHAFTSHOFES ABBERUFEN WORDEN WAR; DAMIT FIELEN FÜR IHN DIE PERSONALZULAGE UND DIE BEREITSCHAFTSZULAGE WEG.

VON FRANZ NISTELBERGER

Der Kläger stand seit mehr als 20 Jahren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur beklagten Stadtgemeinde. Auf dieses Dienstverhältnis sind die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (NÖ GVBG) anzuwenden.

KLÄGER WAR WIRTSCHAFTSHOFLEITER

In der Klage machte der Kläger geltend, dass er aufgrund eines „Sonderdienstvertrages" angestellt worden sei. Es war nicht strittig, dass der Kläger von Beginn an als Wirtschaftshofleiter beschäftigt worden ist. Diese Position (respektive dieser Funktionsdienstposten, nämlich der Leiter des Wirtschaftshofes) ist während des Dienstverhältnisses unterschiedlich bezeichnet worden; z. B. wurde der Kläger ursprünglich als Vorarbeiter eingestellt. Die Art der Tätigkeit hat jedoch immer der Leitung des Wirtschaftshofes entsprochen.
Im Verfahren unstrittig war auch, dass die Abberufung des Klägers vom Dienstposten des Leiters des Wirtschaftshofes nicht bekämpft worden ist. Der Kläger hat jedoch geltend gemacht, dass er mit der Position des Vorarbeiters bzw. des Leiters des Wirtschaftshofes, also mit dem entsprechenden „Funktionsdienstposten" formal niemals richtig betraut worden wäre.

KEIN „SONDERDIENSTVERTRAG" ABGESCHLOSSEN

Der Prozessstandpunkt der von mir vertretenen Stadtgemeinde lässt sich im Wesentlichen dahingehend zusammenfassen, dass mit dem Kläger zum Zeitpunkt des Abschlusses des Dienstvertrages kein „Sonderdienstvertrag" abgeschlossen worden ist, weil der Dienstvertrag als Vorarbeiter erst mit Beschluss des Gemeinderates, jedoch vor Beginn des Dienstverhältnisses genehmigt wurde. Die Abberufung erfolgte hingegen aus disziplinären Gründen, weil der Kläger sich einer Dienstpflichtenverletzung gemäß § 4 NÖ GVBG schuldig gemacht hat.

ZULAGEN WURDEN NICHT MEHR AUSBEZAHLT

Da die Personalzulage und die Bereitschaftszulage mit der Innehabung des Funktionsdienstpostens „Leiter des Wirtschaftshofes" verbunden war, wurde sie dem Kläger daher zurecht nicht mehr ausbezahlt. Mangels Ausübung des Funktionsdienstpostens „Leiter des Wirtschaftshofes", standen daher dem ehemaligen Leiter des Wirtschaftshofes der beklagten Stadtgemeinde keine mit diesem Funktionsdienstposten verbundenen Zulagen mehr zu.

MÜNDLICHE ZUSAGEN?

Im Beweisverfahren waren verschiedene Rechtsfragen zu klären, insbesondere, ob sich der Kläger zu Recht auf mündliche Zusagen von Gemeindevertretern berufen durfte. Dies im Sinne seines Vorbringens, dass mit ihm ein „Sonderdienstvertrag" abgeschlossen worden sei. Außerdem sei bei den Gesprächen, die dem Abschluss des Dienstvertrages vorausgegangen seien, niemals von einem Funktionsdienstposten die Rede gewesen. Die Personalzulage und die Bereitschaftszulage seien ihm daher unabhängig von seiner Tätigkeit als Vorarbeiter (Leiter des Wirtschaftshofes) zugestanden, zumal der Kläger zu diesen Bedingungen das Dienstverhältnis aufgrund der mündlichen Zusagen der Gemeindevertreter eingegangen sei. Durch die Abberufung vom Funktionsdienstposten seien daher die genannten Zulagen, nämlich die Personalzulage und die Bereitschaftszulage, nicht weggefallen.

> **„DIE ABBERUFUNG ERFOLGTE AUS DISZIPLINÄREN GRÜNDEN,** WEIL DER KLÄGER SICH EINER DIENSTPFLICHTENVERLETZUNG SCHULDIG GEMACHT HAT.



© JUNCEEI – STOCK.ADOBE.COM

DAS URTEIL DES ERSTGERICHTS

Das Erstgericht konnte in seinem Urteil im Rahmen seiner Sachverhaltsfeststellung nicht feststellen, dass dem Kläger im Rahmen von mündlichen Gesprächen vor Abschluss seines Dienstvertrages die Auszahlung einer Personalzulage und Bereitschaftszulage zugesichert worden sei, nämlich ohne dass ein entsprechender Dienst ausgeübt wird.
Das Erstgericht ist daher in seinem Urteil der Aussage des damaligen Bürgermeisters der Stadtgemeinde gefolgt, wonach die Einstellung des Klägers auf Basis von Gemeinderatsbeschlüssen und auf Basis des Dienstpostenplanes der beklagten Stadtgemeinde erfolgt ist. Der Altbürgermeister konnte in seiner Aussage die Angaben des Klägers nicht bestätigen, dass dem Kläger mündlich Zulagen zugesagt worden seien, dies unabhängig von dem Funktionsdienstposten, den der Beklagte im Rahmen des Dienstvertrages für die Gemeinde ausgeübt hat.

POSTEN HÄTTE AUSGESCHRIEBEN WERDEN MÜSSEN

In rechtlicher Hinsicht hat das Erstgericht, das LG St. Pölten als Arbeits- und Sozialgericht, ferner richtig festgehalten, dass nach § 2 Abs. 3 NÖ GVBG der Aufnahme als Vertragsbediensteter auf einen Funktionsdienstposten eine Ausschreibung des zu besetzenden Dienstpostens durch den Bürgermeister voranzugehen hat. In der Ausschreibung ist der Dienstposten zu bezeichnen. Ferner ist gemäß § 3 NÖ GVBG jeder Dienstvertrag schriftlich abzuschließen. Gemäß § 11 Abs. 2 NÖ GVBG kann der Gemeinderat Vertragsbedienstete mit Dienstauftrag mit einem Funktionsdienstposten betrauen bzw. von einem Funktionsdienstposten abberufen. Der Dienstvertrag selbst kommt nur zustande, wenn der Gemeinderat gemäß § 35 Ziffer 21 NÖ GO 1973 seine Zustimmung erteilt hat.
§ 41 NÖ GVBG regelt zwar, dass es in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist, im Dienstvertrag Regelungen zu treffen, die zugunsten des Vertragsbediensteten von den Bestimmungen des NÖ GVBG abweichen, solche Dienstverträge bedürfen aber (ebenfalls) der vorherigen Genehmigung des Gemeinderates. Im Gegenstand lag aber eine dementsprechende Genehmigung des Gemeinderates nicht vor.

ZULAGEN WURDEN NICHT SCHON MIT BEGINN DES DIENSTVERTRAGES GEWÄHRT

Da sich der Kläger seinerzeit auf den Funktionsdienstposten des Vorarbeiters (Leiter des Wirtschaftshofes) beworben hatte, wurde sohin der Kläger bereits anlässlich des Abschlusses des Dienstvertrages mit dem Funktionsdienstposten des Leiters des Wirtschaftshofes betraut. Für diese Tätigkeit wurde ihm die Personalzulage und die Bereitschaftszulage – entgegen den Ausführungen des Klägers – nicht zu Beginn des Dienstverhältnisses, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt gewährt. Damit stand nach Ansicht des Erstgerichtes fest, dass die Personalzulage sohin nur jenen Mitarbeitern gebührt, die mit der Leitung und Führung von Personen zu tun haben. Die Gewährung der Personalzulage wurde somit an die Funktion des Leiters des Wirtschaftshofes geknüpft, gleiches galt auch für die Bereitschaftszulage.

DAS BERUFUNGSURTEIL

Gegen das klagsabweisende Urteil des Erstgerichtes hat der Kläger Berufung an das OLG Wien erhoben. Dieses hat mit kürzlich erfolgtem Urteil ausgesprochen, dass der Berufung nicht Folge gegeben wird.

> „DER GEMEINDERAT KANN VERTRAGSBEDIENSTETE **MIT EINEM FUNKTIONSDIENSTPOSTEN BETRAUEN.**“

Das Berufungsurteil ist dahingehend zusammenzufassen, dass dem Argument des Klägers, wonach keine formelle Ernennung auf den Funktionsdienstposten des Leiters des Wirtschaftshofes erfolgt ist (und womit sich das Erstgericht im Detail nicht auseinandergesetzt hatte) keine Bedeutung zukommt. Die Betrauung mit einem Funktionsdienstposten erfolgt gemäß § 11 NÖ GVBG mittels Dienstauftrag. Dienstaufträge sind entsprechend der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs als Weisung zu qualifizieren. Nach Ansicht des Berufungsgerichtes bedarf es daher keiner formellen Ernennung auf einen Funktionsdienstposten, vielmehr ist die Betrauung eines Mitarbeiters mit einem Funktionsdienstposten der Gemeinde an keine bestimmten gesetzlichen Formvorschriften gebunden.

KEINE „FORMELLE ERNENNUNG"

Das Berufungsgericht hat zudem entsprechend meinem Vorbringen in der Berufungsbeantwortung ausgeführt, dass sich der Kläger seinerzeit ausdrücklich auf die vakante Stelle des Vorarbeiters für den Wirtschaftshof, sohin für den verfahrensgegenständlichen Leitungsposten beworben hatte.
In der Folge ist dem Kläger von der Stadtgemeinde noch vor Beginn des Dienstverhältnisses auch schriftlich mitgeteilt worden, dass seiner Bewerbung der Vorzug gegeben wird.
Es ist daher schon nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen das privatrechtliche Dienstverhältnis zustande gekommen. Schon aufgrund der Bewerbung als Vorarbeiter und der Annahme der Bewerbung durch die beklagte Stadtgemeinde ist die Betrauung mit dem der Bewerbung entsprechenden Funktionsdienstposten erfolgt, ohne dass es dafür einer gesonderten „formellen Ernennung" bedurft hätte. Dies ist aus mehreren Gründen für die Tätigkeit einer Gemeinde im Personalbereich von Relevanz:

- Zum einen deshalb, weil es schon in faktischer Hinsicht oftmals unterbleibt, dass jemand für seinen Tätigkeitsbereich „formell" ernannt wird. Entscheidend ist daher, für welche Tätigkeit sich jemand bei einer Gemeinde bewirbt, wobei auch darauf zu achten ist, wie die konkrete Ausschreibung lautet. In weiterer Folge kommt es darauf an, ob der Bewerber sodann tatsächlich für die ausgeschriebene Tätigkeit eine entsprechende Zusage erhält (auf Basis eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses) und ob er danach auch entsprechend der ausgeschriebenen Position beschäftigt wird. Eines besonderen Verwaltungsaktes „formelle Ernennung" bedarf es daher nicht. Eine allenfalls erfolgte „formelle Ernennung" ist daher auch nicht Voraussetzung für die Gewährung entsprechender Zulagen; Voraussetzung für die Gewährung entsprechender Zulagen ist vielmehr der entsprechende Funktionsdienstposten und die Beschlussfassung im Gemeinderat über die Gewährung dieser Zulagen.
- Zum anderen gilt grundsätzlich – auch dies wurde durch die vorgenannten Entscheidungen bestätigt, dass mündliche Zusagen – abgesehen davon, dass deren Bestand im gegenständlichen Verfahren vom Kläger nicht unter Beweis gestellt werden konnte – grundsätzlich nicht gelten. Mündliche Zusagen würden nur dann im Arbeitsverhältnis zwischen Gemeinde und Mitarbeiter Wirkung entfalten, wenn hiefür ein gesonderter Beschluss des Gemeinderates erfolgt ist (womit diese Zusagen auch schriftlich festgehalten würden).

MÜNDLICHE ZUSAGEN BINDEN DEN GEMEINDERAT NICHT

Im gegenständlichen Fall hat daher nur das gegolten, was der Gemeinderat tatsächlich beschlossen hat. Dass der Dienstvertrag des Klägers – mit einer handschriftlichen Ergänzung – als „Sonder-Dienstvertrag" überschrieben wurde, änderte daran nichts. Dies allein schon deswegen, weil mündliche Zusagen von Gemeindevertretern, und zwar auch eines Bürgermeisters, den Gemeinderat nicht binden können. In allen Angelegenheiten, in denen es daher der Beschlussfassung des Gemeinderats bedarf, reichen daher mündliche Zusagen nicht aus, sie entfalten keine Rechtswirkung zwischen den Vertragsparteien.

KEINE VERTRAGSÄNDERNDE VERSETZUNG

Auch das Berufungsgericht hat bestätigt, dass der Kläger von seinem Funktionsdienstposten des Leiters des Wirtschaftshofes abberufen wurde und hat dazu ausgesprochen, dass es sich nach der Rechtsprechung des OGH bei einer Abberufung von einem Funktionsdienst-

> **„DAS BERUFUNGSURTEIL IST DAHINGEHEND ZUSAMMENZUFASSEN,** DASS DEM ARGUMENT DES KLÄGERS, WONACH KEINE FORMELLE ERNENNUNG AUF DEN FUNKTIONSDIENSTPOSTEN DES LEITERS DES WIRTSCHAFTSHOFES ERFOLGT IST KEINE BEDEUTUNG ZUKOMMT."

posten unter gleichzeitiger Betrauung mit einer Tätigkeit, die dem vereinbarten Dienstzweig und der Verwendungsgruppe entspricht, um keine vertragsändernde Versetzung handelt. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mit der Einschränkung, dass die Abberufung nicht aus unsachlichen Motiven, also willkürlich vorgenommen werden darf. Eine willkürliche Abberufung wurde vom Kläger jedoch niemals behauptet; der Kläger ist von der beklagten Stadtgemeinde von seinem Funktionsdienstposten vielmehr aus disziplinären Gründen abberufen worden. Mit der wirksamen, vom Kläger unbekämpften Abberufung, war somit auch für den Kläger der Verlust der Personalführung und der Verlust des Bereitschaftsdienstes verbunden, wonach daher auch nach Ansicht des Berufungsgerichtes diese Zulagen zu Recht nicht ausbezahlt wurden. Der Kläger ist also auch mit seiner Berufung gescheitert und das erstgerichtliche Urteil wurde vollinhaltlich bestätigt.

GEMEINDERAT ENTSCHEIDET ÜBER AUFNAHME VON BEDIENSTETEN

Im Ergebnis wurde auch durch diese Entscheidungen der Arbeitsgerichte (neuerlich) bestätigt, dass Dienstverhältnisse nach dem NÖ GVBG der Zustimmung des Gemeinderates gemäß § 35 Z. 21 NÖ GO 1973 bedürfen; die Zustimmung setzt hierbei einen Beschluss des Gemeinderates voraus. Nur dem Gemeinderat steht nämlich die Entscheidung über die Aufnahme von ständigen Bediensteten sowie über die Auflösung des Dienstverhältnisses von Gemeindebediensteten zu. Zu dieser Entscheidung zählt auch der Vertragsabschluss. Gemäß § 41 NÖ GVBG sind zwar Sonderverträge zulässig, sie bedürfen aber ebenfalls der vorherigen Genehmigung, also Beschlussfassung des Gemeinderates. Es reicht daher nicht aus, sich auf mündliche Zusagen von Gemeindefunktionären, und sei es auch des Bürgermeisters, zu berufen.
Die genannten gesetzlichen Regelungen des NÖ GVBG und der NÖ GO 1973 sind keine Vorschriften der internen Willensbildung. Sie entfalten daher in Zusammenschau mit der Judikatur des OGH Außenwirkung. Es wird dadurch die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters eingeschränkt und es kann der Vertragspartner der Gemeinde sich nicht darauf berufen, dass der Vertreter der Gemeinde (z. B. Bürgermeister) zur Vornahme eines Geschäfts befugt sei, welches dem Gemeinderat vorbehalten ist.

ÜBERTRAGUNG EINES FUNKTIONSDIENSTPOSTENS BEDARF KEINER ERNENNUNG

Selbst im Fall, dass die Arbeitsgerichte festgestellt hätten, dass die eingeklagten Zulagen mündlich zugesichert worden seien, hätte diese Zusage die beklagte Stadtgemeinde nicht wirksam gebunden, weil kein entsprechender Beschluss des Gemeinderates vorlag. Auch unter Beachtung der erfahrungsgemäß eher dienstnehmerfreundlichen Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichte kann daher zugunsten von Gemeinden zusammenfassend festgehalten werden, dass die Übertragung eines Funktionsdienstpostens, also einer Leitungsfunktion, keiner formellen Ernennung bedarf. Allfällige mündliche Zusagen gelten nicht, wenn sie nicht durch entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates bestätigt worden sind, also nicht wirksam zustande gekommen sind.



DR. FRANZ NISTELBERGER
IST VERBANDSANWALT
DES NÖ GEMEINDEBUNDES





STOLPERSTEIN **BAURECHT?**

VON JANINE EICHHORN

JUDIKATUR DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES NIEDERÖSTERREICH (NÖ LVWG)

MERKLICHT.DE/STOCK.ADOBE.COM

ABWEISUNG EINES BAUANSUCHENS WEGEN WIDERSPRUCHS ZUM ZWECK EINER BAUSPERRE GEMÄSS § 26 NÖ ROG 2014

LVWG-AV-454/001-2020, 11. MAI 2020

Mit Verordnung des Gemeinderates vom 9. März 2019 wurde eine Bausperre erlassen, in deren örtlichen Geltungsbereich sich auch die Liegenschaft der Beschwerdeführerin befindet. Diese Bausperrenverordnung wurde zwecks Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß § 26 NÖ ROG 2014 erlassen. Als Zweck der Bausperre wurde verordnet, dass es zum nachhaltigen Schutz ortsbildprägender Strukturen sowie zur Sicherung des strukturellen Charakters innerhalb des Bauland-Wohngebietes erforderlich sei, das örtliche Raumordnungsprogramm insofern zu überarbeiten, als die Ausweisung der Zusätze „maximal zwei Wohneinheiten“ oder „maximal drei Wohneinheiten“ innerhalb der Widmungsart Bauland-Wohngebiet im Flächenwidmungsplan geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden solle. Diese Verordnung ist mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung am 11. März 2019 in Kraft getreten.

Mit Eingabe vom 14. März 2019 brachte die Beschwerdeführerin bei der Baubehörde erster Instanz einen Antrag auf Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zur Errichtung einer Wohnhausanlage mit 14 Wohneinheiten und Tiefgarage ein. Im Vorprüfungsverfahren wurde seitens der Baubehörde erster Instanz die Stellungnahme eines Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung eingeholt. In dieser Stellungnahme führte der Sachverständige aus, dass das Bauvorhaben im Widerspruch zu den Planungszielen der erlassenen Bausperre stehe. In weiterer Folge wurde das Bauansuchen der Beschwerdeführerin mit Bescheid der Baubehörde erster Instanz unter Verweis auf § 20 NÖ BO 2014 abgewiesen. Dagegen brachte die Beschwerdeführerin fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung ein. Vorgebracht wurde, dass das eingereichte Projekt entsprechend dem vorgelegten raumordnungsfachlichen Gutachten mit den Zielen der Bausperre vereinbar sei.

Die Berufung wurde seitens der Baubehörde zweiter Instanz in weiterer Folge abgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde an das NÖ LVwG. Vorgebracht wurde, dass die Überarbeitung des Bebauungsplanes vermutlich im Mai 2020 vorliegen werde. Damit könne die Bausperre in der Folge aufgehoben werden. Die zuständige Planungsstadträtin habe sich gegen eine Reduzierung von Wohneinheiten im fraglichen Bereich ausgesprochen, womit das eingereichte Projekt mit den Zielen der Bausperre vereinbar sei. Aus diesen Gründen werde die Aufhebung des bekämpften Bescheides sowie die Erteilung der Baubewilligung beantragt.

ABWEISUNG DURCH DAS NÖ LVWG

Das NÖ LVwG wies die Beschwerde als unbegründet ab und führte begründend aus, dass das Bauansuchen während der Geltung einer auch für den fraglichen Bereich erlassenen Bausperre einlangte. Gemäß § 26 Abs. 4 NÖ ROG 2014 hat die Bausperre die Wirkung, dass Vorhaben nach § 14 NÖ BO 2014 unzulässig sind, wenn durch sie der Zweck der Bausperre gefährdet würde. Baubewilligungsbescheide, welche dem Zweck einer Bausperre zuwiderlaufen, leiden nach dieser Bestimmung an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

Die Frage, ob durch ein Bauvorhaben der Zweck der Bausperre gefährdet würde, stellt eine Rechtsfrage dar, die durch die Behörde bzw. das Gericht zu klären ist. Im Wortlaut einer Verordnung, mit welcher eine Bausperre



„DAS NÖ LVWG WIES DIE BESCHWERDE ALS UNBEGRÜNDET AB, WEIL DAS **BAUANSUCHEN WÄHREND DER GELTUNG EINER BAUSPERRE EINLANGTE.**“

© PAULAPHOTO - STOCK.ADOBE.COM



erlassen wird, muss nach der Rechtsprechung des VfGH immer der Zweck angegeben werden, dessen Erreichung die Bausperre dienen soll (z. B. Bewahrung des Ortsbildes). Der VfGH fordert für die Zulässigkeit einer Bausperre weiters, dass anlässlich ihrer Verhängung die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans in der kundgemachten Bausperre zum Ausdruck zu bringen sind.
Die Bausperre bewirkt kein absolutes Bauverbot, sondern stellt lediglich sicher, dass die Planungsabsichten der Gemeinde nicht durchkreuzt werden. Es ist gerade der Sinn einer Bausperre, baurechtliche Bewilligungen und damit das Unterlaufen der Änderungsabsicht des Gemeinderates durch Bebauungen der von der Bausperre betroffenen Grundstücke zu verhindern, soweit eine solche Bebauung nicht ausnahmsweise mit der beabsichtigten Änderung vereinbar ist.
Der Zweck der gegenständlichen Bausperre ist nach Ansicht des NÖ LVwG ebenso eindeutig beschrieben wie die Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes als beabsichtigte Planungsmaßnahme, weshalb seitens des NÖ LVwG an der Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung keine Zweifel bestehen. Die Bewilligung des Bauprojektes der Beschwerdeführerin innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches der Bausperre steht der in der Bausperrenverordnung festgelegten Absicht der Beschränkung von Wohneinheiten in diesem Bereich diametral entgegen. Da somit ein Widerspruch zu den künftigen Festlegungen eines zu erlassenden örtlichen Raumordnungsprogrammes über die maximale Zahl der Wohneinheiten nicht auszuschließen ist, kann entsprechend dem Zweck der Bausperre, Bauvorhaben im Widerspruch zu künftigen Vorschriften zu verhindern, eine Bewilligung eines Bauvorhabens dieser Dimension für die Dauer der aufrechten Bausperre nicht erfolgen.

NACHBAREINWENDUNGEN BETREFFEND DEN BRANDSCHUTZ SOWIE DEN SCHUTZ VOR EMISSIONEN

LVWG-AV-1302/001-2019, 30. APRIL 2020

Aus Anlass der dem gegenständlichen Verfahren zugrundeliegenden Beschwerde führte das NÖ LVwG aus, dass bei der Frage des Brandschutzes dem Nachbarn nur dort ein Mitspracherecht zusteht, wo wegen der Ausgestaltung des Bauvorhabens selbst eine Brandbelastung anzunehmen ist. Der Nachbar kann also keinen allgemeinen Anspruch auf Einhaltung aller denkbaren brandschutztechnischen Vorschriften aus § 6 Abs. 2 Z 1 NÖ BO 1996 ableiten.
Ergänzend hielt das NÖ LVwG aus Anlass einer diesbezüglichen Einwendung eines Nachbarn fest, dass gemäß § 48 NÖ BO 2014 Emissionen in Form von Lärm, Geruch, Staub, Abgasen und Erschütterungen ausgehen können. Aus der Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z 2 NÖ BO 2014 ergibt sich ein Einwendungsausschluss in jenen Fällen, in denen sich die Emissionen nach § 48 NÖ BO 2014 aus der Benützung eines Gebäudes zu Zwecken jeder Art der Wohnnutzung (z. B. aus Heizungs- und Klimaanlagen) ergeben. Der VwGH hat in ständiger Rechtsprechung diesbezüglich konkretisierend herausgebildet, dass die mit jeder Art der Wohnnutzung typischerweise verbundenen Emissionen vom Nachbarn hinzunehmen sind, wobei darüber hinaus auch Emissionen, die sich im Rahmen des in einer Widmungskategorie üblichen Ausmaßes halten, vom Nachbarn hingenommen werden müssen. Dies gilt auch für Heizungsanlagen in Wohngebäuden und die sich daraus ergebenden Emissionen.



MAG. JANINE EICHHORN
IST MITARBEITERIN DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

DAS NÖ GEMEINDE PORTRÄT



STECKBRIEF

NAME **KARIN FUCHS**
BERUF **AMTSLEITERIN**
ORT **MOORBAD HARBACH**

AMTSLEITERIN IM **MOORHEILBAD**

Noch vor wenigen Jahrzehnten war Harbach im Waldviertel nur wenigen Leuten ein Begriff. Ein Ort mit hochwertigem Moor, das zur Nutzung geradezu herausforderte. Dort gab es einen Visionär, den Unternehmer Manfred Pascher, der von einem Moorheilbad träumte.
Das Heilbad ist seit den 80ern verwirklicht und genießt heute einen internationalen Ruf. Kurhotels mit zusammen fast 400 Betten wurden errichtet. Jüngst wurde auch ein Kongresszentrum gebaut.
Dieser Vorspann ist für dieses Personalporträt wichtig. Denn hier arbeitet Karin Fuchs als umsichtige Amtsleiterin und rechte Hand ihrer Bürgermeisterin, der Landtagsabgeordneten Margit Göll. Die Heilbad-Gemeinde wird also von zwei Frauen „regiert", wobei der Amtsleiterin wegen der überörtlichen Funktionen ihrer Chefin eine besondere Rolle zukommt.

NEUE AUFGABEN DURCH HARBACHS AUFSTIEG

Karin Fuchs, als Tochter eines Försters am 21. Jänner 1966 geboren, kam nach dem Besuch der Bundeshandelsschule Gmünd schon sehr jung, im Jahr 1983, in den Gemeindedienst, also noch in der Vor-Computer-Zeit. Sie lernte also noch die „händische" Art einer Gemeindeverwaltung kennen, ehe 1985 auch hier das EDV-Zeitalter Einzug hielt. 1987 wurde sie Amtsleiterin.

Dickes Lob zollt Karin Fuchs der Kommunalakademie NÖ, wo sie gründlich ausgebildet wurde und an vielen Schulungen teilnahm. Sie betont die hohe Kompetenz und Qualität der Vortragenden. Ob im Abgabenbereich, Rechnungswesen, in der Wahlvorbereitung,

> ALS EIN GEMEINDEBÜRGER DIE ABGABE SEINES MÜLLS VERWEIGERTE, BEDURFTE ES VIELER **ÜBERREDUNGSKUNST, UM DEN „MÜLLREBELL" AUF DEN RECHTEN WEG ZU BRINGEN.**

in Protokollkursen für die Gemeinderatssitzung – an der Kommunalakademie erhielt die Amtsleiterin das Rüstzeug für ihren Beruf, in dem die Anforderungen mit dem Aufstieg der Kleingemeinde Harbach zur Kurgemeinde wuchsen: Infrastruktur, Landschaftspflege, Dorferneuerung und Ähnliches erfuhren eine sichtbare Verbesserung, die erfreulicherweise mit der Steigerung der Gemeindeeinnahmen Hand in Hand gingen. Vor allem Kommunalsteuern und Nächtigungstaxen spülten mehr Geld in die Kassa der 730-Einwohner-Gemeinde.

LANDESHAUPTLEUTE ALS HARBACH-FANS

Karin Fuchs kann in ihrer Zeit als Amtsleiterin auch auf so manch Kurioses zurückblicken: Als etwa 1985 mit Einführung der Müllabfuhr ein Gemeindebürger die Abgabe seines Mülls verweigerte und diesen irgendwo wild lagerte, bedurfte es vieler Überredungskunst, um den „Müllrebell" auf den rechten Weg zu bringen.
Gern gesehene Gäste waren die Landeshauptleute Siegfried Ludwig und Erwin Pröll. Ludwig, selbst Wahl-Waldviertler, war wiederholt zur Kur in Harbach und hier als freundlicher und leutseliger Mensch sehr beliebt. Pröll outete sich anlässlich einer Kreisverkehrs-Eröffnung als Waldviertel-Fan. Karin Fuchs selbst ist begeisterte Naturliebhaberin, Gartlerin und fährt gerne Ski. Ihre persönliche Sicherheit ist in besten Händen: Ihr Mann ist pensionierter Polizist.



PROF. DR. FRANZ OSWALD
EHEM. CHEFREDAKTEUR DER NÖ LANDESREGIERUNG, JETZT FREIER JOURNALIST



AKADEMIE 2.1

BEWERBUNGSSTART FÜR NEUEN KOMMUNAL-MANAGER-LEHRGANG

WEBINARE BLEIBEN AUCH NACH DER PANDEMIE IM ANGEBOT.

© WHITEDESK - STOCK.ADOBE.COM

Die Webinare der Akademie 2.1 haben sich gut etabliert und werden stark nachgefragt. Da die aktuelle Corona-Situation Präsenz-Seminare leider nicht zulässt, wird die Bildungsakademie der Volkspartei Niederösterreich das Webinar-Angebot für die kommenden Wochen weiter intensivieren.
Viele Funktionärinnen und Funktionäre haben mittlerweile in der Akademie 2.1 nachgefragt, ob dieses Angebot auch nach der Corona-Pandemie bestehen bleibt. Geschäftsführer Markus Burgstaller erklärt dazu: „Unsere Webinare werden sehr gut angenommen, das zeigt, dass wir mit dem Thema richtigliegen. In Zukunft werden wir diese flexible und effiziente Art der Weiterbildung neben den bewährten Präsenzseminaren daher auf jeden Fall im Angebot haben!“

FRIST

BIS 28. MAI MIT MOTIVATIONSSCHREIBEN BEWERBEN

Seit Ende März läuft die Bewerbungsphase für den neuen Kommunal-Manager-Lehrgang 2021/22.

Der Lehrgang richtet sich an alle Funktionärinnen und Funktionäre der Volkspartei Niederösterreich, die sich politisch und fachlich für die Arbeit in der Gemeinde weiterbilden wollen.
Um für die kommenden Herausforderungen gerüstet zu sein, widmen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an zehn Wochenenden intensiv den relevanten rechtlichen Grundlagen, arbeiten an ihrer Rhetorik und stärken ihre Fähigkeiten im Projektmanagement.
Das detaillierte Programm mit allen Terminen und Eckdaten ist auf der Homepage der Bildungsakademie **www.akademie21.at** unter „Lehrgänge“ zu finden.
Wer am Lehrgang teilnehmen möchte, muss sich im ersten Schritt bis 28. Mai mit Motivationsschreiben und Lebenslauf über die Homepage bewerben. Im nächsten Schritt werden die Bewerber im Juni zum Hearing eingeladen und eine Jury entscheidet schließlich über die Aufnahme in den Lehrgang – der Lehrgang selbst startet im September 2021.

Das gesamte Angebot der Bildungsakademie ist auf der Homepage der Akademie 2.1 zu finden.

Markus Burgstaller, Geschäftsführer
02742 / 9020 – 1680
office@akademie21.at
www.akademie21.at

AUSBILDUNG

„KOMMUNALER **GESUNDHEITSTURBO!“**

INNOVATIVER UNIVERSITÄTSLEHRGANG VON »TUT GUT!«: JETZT ANMELDEN!

Gerade in Zeiten wie diesen wird uns allen bewusst, wie wichtig das Thema Gesundheit für die gesamte Bevölkerung ist. Information und Aufklärung zu aktuellen Gesundheitsthemen haben pandemiebedingt einen sehr hohen Stellenwert eingenommen. Eine regionale Gesundheitskoordination gewinnt somit immer mehr an Bedeutung.

»TUT GUT!« BILDET GESUNDHEITSKOORDINATORINNEN FÜR IHRE GEMEINDE AUS!

Die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge hat dieses Thema für Niederösterreich aufgegriffen und als europaweiter Vorreiter den bisher einzigartigen Universitätslehrgang an der Donau-Universität Krems ins Leben gerufen.



© BENNI SCHÖN

WELCHE VORTEILE BRINGT GESUNDHEITSKOORDINATION FÜR MEINE GEMEINDE?

- Zentrale Schlüsselperson für gesundheitliche Anliegen der Gemeindebevölkerung
- Enge Kooperation der GesundheitskoordinatorInnen mit »Tut gut!«
- Finanzielle Unterstützung von »Tut gut!« hinsichtlich Projekt- und Personalkosten
- Bessere Verankerung der Gesundheitsförderung, Prävention sowie Qualitätssicherung in der Gemeinde durch qualifizierte Personen

UNIVERSITÄTSLEHRGANG
REGIONALE GESUNDHEITSKOORDINATION
www.noetutgut.at/akademischer-lehrgang/

15.09.2021, 18 UHR 30
HALLE 10, MESSE TULLN
Im Zuge der Kommunalmesse und des Gemeindetages 2021

KOMMUNAL IMPULS AWARD 2021
powered by BDO



Einreichung der Projekte ist ab 3. Mai 2021 möglich!
Nähere infos zur Einreichung: www.kommunal-impuls.at

DER PREIS FÜR INNOVATIVE IMPULSGEBER

Gemeinden stellen ihren Bürgerinnen und Bürgern ein breites Angebot von Leistungen zur Verfügung und legen dadurch den idealen Grundstein für eine nachhaltig höhere Lebensqualität eines jeden Einzelnen.
Mit dem IMPULS Award prämieren wir jene Gemeinden, die mit ihren innovativen Projekten zu Impulsgebern unserer Zeit werden.

Die Gewinnergemeinden dürfen das IMPULS Gütesiegel für ihre Gemeinde verwenden und erhalten eine Plakette und Zusatzschilder für Ihre Ortstafeln. Umfangreiche Berichterstattung in Print und Onlineformaten im KOMMUNAL sorgen für österreichweite Aufmerksamkeit! Der Gesamtsieger erhält zusätzlich von unseren Sponsoren einen wertvollen Sachpreis. Der Gesamtsieger (Bürgermeister/Innen) der Kategorien wird zusätzlich zum/zur Bürgermeister/In des Jahres gekürt!

Die Kategorien:
Soziales Engagement · Nachhaltigkeit · Wirtschaftsimpuls · BürgerInnenkommunikation

Bundesministerium Inneres · Österreichischer Gemeindebund · BDO · Raiffeisen Meine Bank

KARL STANGL VERSTORBEN

Karl Stangl, ehemaliger Bürgermeister der Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg, verstarb am 12. Februar im Alter von 72 Jahren.
Der gelernte Maurer und Mitarbeiter der Straßenmeisterei Neunkirchen war 25 Jahre lang, von 1985 bis 2011, Bürgermeister und bis zuletzt Obmann des örtlichen Seniorenbundes. Neben diesen Funktionen war er unter anderem auch Obmann des NÖ Gemeindebundes im Bezirk Neunkirchen und Mitglied im Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes.



WETTBEWERB „STOLZ AUF UNSER DORF – MITEINANDER LEBEN“

Bereits zum siebten Mal sind Dorferneuerungsvereine und Gemeinden in Niederösterreich eingeladen, kleine Aktionen zu setzen, die das Gemeinsame in den Vordergrund stellen. 2021 steht die Aktion unter dem Motto „Stolz auf unser Dorf - miteinander leben!“.
Von 1. April bis 8. Mai 2021 können Projekte zur Förderung eingereicht werden, die wiederum bis zum 31. Oktober 2021 umzusetzen sind - und zwar zu den fünf Themenschwerpunkten: „generationsübergreifende Aktivitäten und gemeinsames Arbeiten“, „gemeinsames Gestalten und Renovieren“, „junge und ältere Menschen lernen voneinander“, „Integration von neuen Bürgerinnen und Bürgern“ sowie „Barrieren abbauen und überwinden“.
Das Land NÖ unterstützt die Aktion mit insgesamt 100.000 Euro. Pro ausgewählter Initiative gibt es 50 Prozent der Projektkosten mit maximal 1.000 Euro pro Ort.
„Die Aktion ‚Stolz auf unser Dorf - miteinander leben' fördert freiwilliges soziales Engagement in den Gemeinden. Durch gemeinsame Aktionen, die das Miteinander, das Verständnis füreinander und die Solidarität der Bürgerinnen und Bürger zueinander fördern, wird das Gemeinsame in den Vordergrund gestellt“, betont Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner.

www.dorf-stadterneuerung.at/wettbewerbe/stolz-auf-unser-dorf/



Pro ausgewählter Initiative gibt es 50 Prozent der Projektkosten mit maximal 1.000 Euro pro Ort.

IMPRESSUM

Herausgeber:
NÖ GEMEINDEBUND
(Kommunalpolitische Vereinigung - KPV)
3100 St. Pölten
Ferstlergasse 4
Internet: www.noegemeindebund.at

Mit der Herausgabe beauftragt:
Landesgeschäftsführer Mag. Gerald Poyssl

Medieninhaber:
Österreichischer Kommunal-Verlag GmbH.,
1010 Wien, Löwelstraße 6,
Tel.: 01/532 23 88-0

Chefredakteur: Mag. Helmut Reindl,
E-Mail: helmut.reindl@kommunal.at
Mitarbeit: Bernhard Steinböck, MSc.
Prof. Dr. Franz Oswald

Grafik: Österreichischer Kommunal-Verlag,
Thomas Max E-Mail: thomas.max@kommunal.at

Anzeigenverkauf: Tel.: 01/532 23 88-0
Martin Pichler,
E-Mail: martin.pichler@kommunal.at
Martin Mravlak,
E-Mail: martin.mravlak@kommunal.at
Oliver Vogel,
E-Mail: oliver.vogel@kommunal.at

Hersteller:
Leykam Druck, 7201 Neudörfl
Erscheinungsort: 2700 Wr. Neustadt
Auflage kontrolliert: 12.800 Exemplare.

Direktversand ohne Streuverlust
an folgende Zielgruppen in NÖ:
Mandatare und leitende Bedienstete in allen NÖ Gemeinden (Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte, Ortsvorsteher und leitende Gemeindebedienstete). Alle NÖ Abgeordneten zum National- und Bundesrat sowie Landtag, alle Mitglieder der Landes- und Bundesregierung und alle Abteilungsleiter und deren Stellvertreter beim Amt der NÖ Landesregierung. Alle Bezirkshauptleute und deren Stellvertreter sowie alle Fachjuristen der Bezirkshauptmannschaften in NÖ. Alle Leiter und deren Stellvertreter der Gebietsbauämter in NÖ sowie alle Sachverständigen des Landes, der Bezirkshauptmannschaften und der Gebietsbauämter. Alle Bezirks- und Landesfunktionäre sowie leitenden Bedienstete der gesetzlichen Interessenvertretungen in NÖ (Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Arbeiterkammer) sowie alle Abteilungsleiter von Landesgesellschaften. Alle Funktionäre und Geschäftsführer von in NÖ relevanten Verbänden, Organisationen und Institutionen.

Namentlich gezeichnete Artikel geben die Meinung der jeweiligen Autoren wieder und liegen in deren alleiniger Verantwortung. Persönlich gezeichnete Berichte müssen sich daher nicht mit der Auffassung des Herausgebers oder des Medieninhabers decken.



Jetzt geht's los: Auf einem der über 70 „Tut gut!"-Wanderwege.
Hier rein und dann raus: **www.noetutgut.at/wanderweg**

Entgeltliche Einschaltung der „Tut gut!" Gesundheitsvorsorge GmbH